

Angst und Schrecken

**Beobachtungen auf dem Weg vom
Ausnahmestand zum Polizeistaat
in Europa und den USA**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2015 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1863-7

Umschlaggestaltung: www.b3k-design.de
Satz: Peter Sachartschenko
Druck: CPI buch bücher.de

Gerhard Donhauser

Angst und Schrecken
Beobachtungen auf dem Weg vom
Ausnahmestand zum Polizeistaat
in Europa und den USA

 new academic press

Dank

Mein besonderer Dank für das große Interesse und die vielfältige Unterstützung, die sie mir und diesem Projekt entgegengebracht haben, gilt Univ.-Prof. Dr. Alice Pechriggl (Universität Klagenfurt) und Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner, Präsident des VwGH a.D. (Universität Wien). Ganz besonders möchte ich meiner Frau, Mag. Helga Haunschmied-Donhauser, für ihre anhaltende Unterstützung und Ermunterung danken. Ohne sie hätte ich gewiss nicht die Kraft und Ausdauer gefunden, dieses Buch zu vollenden. Last, not least bedanken möchte ich mich bei meinem Vater, Sektionschef a.D. Dr. Rudolf Donhauser, für konstantes Interesse und finanzielle Hilfestellung.

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 9 |
| 1. Von den Gefahren der Freiheit und den Mitteln, sie einzudämmen. Versuch einer Einleitung. | 11 |
| 1.1. „Justice has been done“ | 11 |
| 1.2. Neue Wege in alte Despotien? | 17 |
| 1.3. Müssen wir uns fürchten? | 25 |
| 1.4. Falls ja: Vor wem? | 28 |
| 1.5. Das Gesetz hinter dem Gesetz | 32 |
| 1.6. Summarische Zusammenfassung zentraler Thesen und Fragestellungen | 40 |
| 1.7. Methodik und Methodologie | 44 |
| 1.7.1. Grundlagen | 44 |
| 1.7.2. Methodologie und Methodik im engeren Sinn | 46 |
| 1.7.3. Historisch-historiographische Fragen. | 47 |
| 2. „Videant consules ...“ Wege in den Ausnahmezustand | 51 |
| 2.1. Eine gefährliche Welt? | 51 |
| 2.1.1. Fragwürdigkeiten. | 51 |
| 2.1.2. Sicherheit versus Freiheit? | 55 |
| 2.1.2.1. Paranoide Tendenzen? | 55 |
| 2.1.2.2. Risikoeinschätzungen | 61 |
| 2.1.2.2.1. „Hard facts“? | 61 |
| 2.1.2.2.2. Risikoschätzungen | 67 |
| 2.1.2.3. Sicherheitspolitische und rechtliche Maßnahmen | 74 |
| 2.2. Die Renaissance des Ausnahmezustandes und ihre Folgen | 87 |
| 2.2.1. Im Krieg? Wie im Krieg? | 87 |
| 2.2.2. Ausnahmen und Regeln | 91 |
| 2.2.2.1. Ausnahmen und Regeln | 91 |
| 2.2.2.2. <i>Ausnahme</i> im Rechtsdenken | 96 |
| 2.2.3. Der <i>Ausnahmezustand</i> : begriffliche und historische Perspektiven | 100 |
| 2.2.3.1. Der <i>Ausnahmezustand</i> bei Carl Schmitt. | 100 |
| 2.2.3.2. Constitutional Dictatorship? | 113 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 3. | Terror, Staat, Politik | 122 |
| 3.1. | Terror – einige Überlegungen zu einem Begriff und seiner Geschichte | 122 |
| 3.1.1. | Ein Terrorakt mit großer Wirkung | 122 |
| 3.1.2. | <i>Terror</i> und / oder <i>Terrorismus</i> ? | 128 |
| 3.1.3. | Gewalt und / oder Macht? | 134 |
| 3.2. | „Terror of the legal punishment“ | 136 |
| 3.2.1. | Vorüberlegung | 136 |
| 3.2.2. | <i>Der Staat</i> | 137 |
| 3.2.2.1. | Begriff und Begriffselemente | 137 |
| 3.2.2.2. | Rechtsstaat | 142 |
| 3.2.2.3. | Krise(n) des Staates? | 149 |
| 3.2.2.4. | Krise der Demokratie? | 150 |
| 3.2.2.5. | „Überwachen und Strafen“ | 160 |
| 3.2.2.6. | Rechts- oder Polizeistaat? | 170 |
| 3.3. | Terror/ismus als manifestes politisches Mittel und als Instrumentarium symbolischer Politik | 175 |
| 3.3.1. | Positionsbestimmungen | 175 |
| 3.3.2. | Nachfragen zum Verhältnis von Staat und Terror | 177 |
| 3.3.3. | Terror/ismus als symbolisches politisches Instrumentarium | 180 |
| 3.3.3.1. | Politik | 180 |
| 3.3.3.2. | Terror/ismus als Gegenstand symbolischer Politik | 183 |
| 4. | Apotheosen der Macht | 187 |
| 4.1. | Angst, Ängste, Politik | 187 |
| 4.1.1. | Formen der Angst | 187 |
| 4.1.1.1. | Angst als Affekt und als existentielle Disposition | 187 |
| 4.1.1.2. | Akkulturierte Ängste: Feind/innen | 191 |
| 4.2. | Ziele und Konsequenzen aktueller Angst-Politik | 205 |
| 4.2.1. | Die Verheißung von Sicherheit | 205 |
| 4.2.1.1. | Eine tiefe menschliche Sehnsucht | 205 |
| 4.2.1.2. | Überschießende Tendenzen? | 207 |
| 4.2.1.3. | Probleme aufzeigen oder Bedürfnisse legitimieren? | 211 |
| 4.2.2. | Sicher sind nur Gefängnisse? Unterwegs zum Polizei- und Überwachungsstaat | 226 |
| 4.2.2.1. | Privatsphäre versus <i>Post-Privacy</i> | 226 |
| 4.2.2.2. | Nichts zu verbergen? | 230 |
| 4.2.2.3. | Was es bedeutet, in einem Polizeistaat zu leben | 232 |
| 4.3. | Theologie von Macht und Recht als Korrelat des kalkulierten Schreckens | 236 |
| 4.3.1. | Ausnahme, <i>pouvoir constituant</i> , absolute Macht | 236 |
| 4.3.2. | „Politische Theologie“ | 239 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.3.2.1. | Annäherungen an einen Begriff | 239 |
| 4.3.2.2. | <i>Politische Theologie</i> bei Carl Schmitt. | 247 |
| 4.3.3. | Der Gesetzgeber – regulative Idee, heuristisches Konzept oder folgenreicher juristischer Mythos? | 256 |
| 4.3.3.1. | Juristische Fiktion | 256 |
| 4.3.3.2. | ... oder Einfallstor politischer Theologie ins Recht? | 260 |
| 5. | Das Gesetz hinter dem Gesetz – rechts- und politikphilosophische Dimensionen des Problems | 261 |
| 5.1. | <i>Ausnahme, Diktatur, höhere Gesetzmäßigkeit</i> : eine Spurensuche | 261 |
| 5.2. | Die Figur des Augustus oder: die Herrschaftsideologie des Prinzipats als prototypischer Modus politischer Interaktion von Terror und Ordnung | 263 |
| 5.2.1. | Vorüberlegungen | 263 |
| 5.2.2. | Elemente des Augusteischen Modells | 265 |
| 5.2.2.1. | <i>auctoritas</i> | 265 |
| 5.2.2.2. | <i>princeps</i> | 271 |
| 5.2.2.3. | <i>virtus, mos maiorum</i> | 273 |
| 5.3. | Eine Giftküche politischer Ideen: die späten Jahre der Römischen Republik | 277 |
| 5.3.1. | Von einer <i>polis</i> zum Weltreich. | 277 |
| 5.3.2. | Kultur der Gewalt? | 279 |
| 5.3.3. | Wo man mit Recht nicht weiterkommt, muss es suspendiert werden? | 284 |
| 5.3.3.1. | <i>Senatus Consultum Ultimum</i> und <i>iustitium</i> | 284 |
| 5.3.3.2. | Entgrenztes <i>imperium</i> | 290 |
| 5.4. | Das Gesetz hinter dem Gesetz: Recht als reines Mittel politischer Macht? | 292 |
| 5.4.1. | Formalrechtliche Hintertüren | 292 |
| 5.4.1.1. | <i>imperator</i> | 292 |
| 5.4.1.2. | <i>tribunicia potestas</i> | 294 |
| 5.4.2. | <i>Gesetzeskraft und höhere Gesetzmäßigkeit</i> | 296 |
| 5.4.3. | <i>Freundschaft, Feindschaft, Angst</i> | 300 |
| 5.4.4. | Sakralisierung des Herrschers: Wie ein Herrschaftssystem den Tod seines Trägers überlebt | 301 |
| 5.4.4.1. | Anfänge <i>politischer Theologie</i> ? | 301 |
| 5.4.4.2. | Fortschreitende Sakralisierung von Herrschaft | 302 |
| 5.4.4.3. | <i>Phobokratie</i> und die <i>politische Theologie</i> der Gegenwart | 308 |
| 6. | Ausblicke | 312 |
| | Bibliographie | 321 |

Für Helga

Vorwort

“[...] I thought how unpleasant it is to be locked out;
and I thought how it is worse perhaps to be locked in [...]”

Virginia Woolf, *A Room of One's Own*¹

„Ich sträube mich gegen Wahrscheinliches, wenn man es mir als untrüglich hin-
stellt. Ich liebe vielmehr Ausdrücke, welche die Unbesonnenheit unserer Behaup-
tungen mildern und mäßigen, also: vielleicht und gewissermaßen, ein wenig und

man sagt, ich denke und dergleichen [...]“
Michel de Montaigne, *Über die Hinkenden*²

Seit rund 13 Jahren setzen europäische Staaten und die USA zahlreiche sehr weitrei-
chende Maßnahmen, die dem Anspruch nach zur Bekämpfung von Terror bzw. Terror-
ismus dienen. Dieses Buch geht der Frage nach, ob die besagten Aktivitäten nicht
auch auf etwas gänzlich Anderes zielen und ob dieses Andere nicht auf konstitutive
Elemente des politisch-institutionellen Konstruktes Staat selbst zurückzuführen ist.
Dieses Konstrukt steht – historische und konstitutiv – in einer sehr ambivalenten Be-
ziehung zum Konzept gezielten Terrors als Mittel politischer Erpressung. So inhäriert
ihm nicht nur ein explizit bekundetes Bestreben, terroristisches Handeln zu bekämp-
fen, sondern zugleich auch eine Tendenz, terroristische Aktivitäten als Mittel politi-
schen Handelns einzusetzen, und zwar mit höherer Effizienz als jede/r Einzeltäter/in
oder jede Kleingruppe dies könnte. Möglicherweise, so lautet eine hier vertretene
These, fördern die im angeblichen oder tatsächlichen Antiterrorkampf eingesetzten
Mittel und ihre Auswirkungen auf rechtsstaatliche Strukturen eine Entwicklung, an
deren Ende Polizeistaat und autoritäre Verhältnisse stehen. Immerhin sind diese Mit-
tel sehr repressiv, sie bewirken die Einschränkung persönlicher Freiheit von Indivi-
duen, rechtsstaatlicher Verfahrensregeln und diverser Grundrechte.

Somit beschäftigt sich dieser Band mit grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses
von Politik, Recht und Staat, und zwar unter Einbeziehung historischer Perspekti-
ven, sowohl was die Genese des Staates in der Frühen Neuzeit, als auch, was das Ver-
hältnis von positivem Recht und nackter politischer Macht betrifft. Insbesondere die
Fragen nach dem Verhältnis zwischen Staat und Recht, das historisch wie systema-
tisch betrachtet nur scheinbar im Konstrukt des Rechtsstaats seine Auflösung findet,
sowie nach jenem zwischen Staat und Terror/ismus, das so prekär wie ambivalent ist

¹ Woolf 1929, 37.

² Montaigne 1998, 518 f.

und sich seinerseits auf die Beziehung zwischen Recht und Staat auswirkt, spielen dabei eine wichtige Rolle.

Alledem entspricht ein multiperspektivischer und interdisziplinärer Ansatz, der philologische, historische, rechtswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und philosophische Zugeweisen für Analysen heranzieht. Konkret handelt es sich um politik- und rechtsphilosophische Fragestellungen, was für sich bereits eine Reihe von Schwierigkeiten aufwirft. Gerade hier kann es nämlich leicht zu Phänomenen kommen, die gelegentlich auch als „Bindestrich-Philosophien“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung verdient ihren pejorativen Beigeschmack dann und nur dann, wenn die Gewichtung der Begriffe vor und hinter dem tatsächlichen oder imaginären Bindestrich in einem Ungleichgewicht zueinander stehen, das sich in der Regel aus mangelhafter oder gar fehlender Informiertheit hinsichtlich eines von beiden ergibt. Im Bereich der Rechtsphilosophie ist diesbezüglich auf fachphilosophischer Seite nicht selten eine bedauerliche Unkenntnis schon der grundlegenden Bestandteile des Sprachspiels *Recht* zu konstatieren, die sich entweder in einem verengten Fokus oder in massiven Fehlinterpretationen auf einer elementaren Ebene Ausdruck schafft. Eine solche Verengung des Fokus besteht häufig in letztlich meist problematischen Versuchen, Rechtsphilosophie auf Rechtsethik oder Gerechtigkeitsprobleme zu reduzieren. Stattdessen erfordert eine seriöse Auseinandersetzung mit Fragen rechts- und politikphilosophischer Art ein komplexes Ineinandergreifen rechtlicher, politikwissenschaftlicher, historischer, philologischer und philosophischer Analysemodi. Allein auf diese Weise wird es möglich, Fragen des Rechts sowie der Politik oder des Politischen in einer Weise mit philosophischen Fragestellungen zu verschränken, dass eine Verknüpfung der Elemente Recht und Philosophie für die Zwecke einer rechts- und politikphilosophischen Untersuchung sowie die Art ihrer Durchführung konstitutiv erscheint. Ich hege die Hoffnung, dass dies im Rahmen der vorliegenden Monographie gelungen ist.

Damit steigt naturgemäß der Erkenntniswert. Er betrifft Phänomene und Entwicklungen, die jenseits akademischer Fragestellungen und Auseinandersetzungen buchstäblich das Leben von uns allen verändern können. Ihnen nachzugehen, zu fragen, woher sie kommen, worauf sie verweisen und welche Wirkungen sie haben können, ist ein zentraler Anspruch dieses Buches. Ein solches Unternehmen scheint mir wesentlich aussichtsreicher für Antworten auf die weitere Frage zu sein, was uns in nächster Zeit an politischen und rechtlichen Entwicklungen erwartet, als die tägliche Flut an Nachrichten aus dem schier endlosen Kampf gegen finstere Terroristen in den unzähligen Schatten und Winkeln der Welt, von denen kaum noch jemand zu sagen weiß, was sie als solche überhaupt kennzeichnet, außer dass sie dem Vernehmen nach irgendwie sehr böse sind.

Wien, im Oktober 2014

1. Von den Gefahren der Freiheit und den Mitteln, sie einzudämmen. Versuch einer Einleitung

„Die Feinde des Glücks sind vielzählig und schwer zu fassen. Aber der Kampf geht weiter! Wir werden unsere Werte zu verteidigen wissen.“

Juli Zeh, Corpus Delicti¹

„Bleibt die Frage, warum die Menschen so leicht ein Gut verpfänden, das sie immer so laut gepriesen haben und preisen: die Freiheit.“

Manès Sperber, Zur Analyse der Tyrannis²

1.1. „Justice has been done“

Die Welt, so verkünden politische Verantwortungsträger/innen seit Jahren, sei seit dem 11. September 2001 ein noch viel gefährlicherer Ort geworden als sie es ehemals ohnedies schon war. Terrorgefahr lauere überall, jedes Mittel scheint recht, sie abzuwehren. Im Mai 2011 wurde Osama bin Laden, mythenumwobener Chef des „Terrornetzwerks Al Quaida“, ohne Gerichtsverfahren von Angehörigen der „Navy Seals“ erschossen.³ Die üblichen „Kollateralschäden“ gab es dabei ebenfalls, auch andere Personen verloren bei der Erstürmung des Hauses, in dem sich bin Laden am 2. Mai 2011 aufhielt, ihr Leben.⁴ Selbst eine Zeitschrift wie das deutsche Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, das laut Eigendarstellung investigativem Journalismus verpflichtet ist⁵, berichtete apologetisch über den Vorfall. Man verstieg sich dort sogar zu der Einschätzung, dass letzten Endes ja doch etwas gewonnen worden sei mit den unter Folter in Guantanamo Bay und anderswo erpressten Geständnissen, nämlich Informationen über den Verbleib des offenbar gefährlichsten Menschen der Welt.⁶ Der Präsident der Vereinigten Staaten, Barack Obama, kommentierte dessen Tötung kurz und prägnant mit einer Art Vollzugsmeldung: „Justice has been done“⁷. Welches

1 Zeh 2009, 254.

2 Sperber 2006, 87.

3 Vgl. z. B. Bergen 2012; Bowden 2012.

4 Vgl. z. B. Drogin/Parsons/Dilanian 2011. Zum „Kollateralschaden“ als „Unwort des Jahres“ 1999 vgl. Dudenredaktion 2006a, U3.

5 Vgl. <http://www.spiegelgruppe.de/home.nsf/Navigation/440FBE98BAF7E2F8C1256FD5004406DD?OpenDocument> (abgerufen: 20.04.2013).

6 Vgl. Darnstädt et al. 2011, insbes. 89 ff.

7 Phillips 2011; vgl. zum Ganzen z. B. auch Bowden 2012, 265 ff.

Rechtsverständnis spiegelt sich in dieser Sichtweise wider? In juristischer bzw. rechtstheoretischer Perspektive vielleicht das von Otto Depenheuer referierte. In einem unverkennbar dem Denken Carl Schmitts verpflichteten Vokabular skizziert Depenheuer, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Köln, dramatische Bedrohungsszenarien, die für ihn weitreichende staatliche Gegenmaßnahmen erfordern. Der demokratische Rechtsstaat sei radikal und grundlegend bedroht durch Strömungen aus dem „nichtwestlichen Rest der Welt“, die auf der Basis „göttliche[r] Gebote“ gegen Demokratie und Rechtsstaat zu Felde zögen. Der Rechtsstaat müsse sich dagegen zur Wehr setzen, und zwar mit „Mut, dem Willen und der Verantwortung zur Selbstbehauptung“. „Der Ernstfall“ sei eingetreten, der „juristisch [...] die Ausnahmelage“ bezeichne.⁸ Depenheuers Sicht der Dinge scheint keineswegs singulär zu sein,⁹ auch nicht einflusslos. Während seiner Zeit als deutscher Bundesinnenminister empfahl etwa Wolfgang Schäuble Journalist/innen die Lektüre von Depenheuers „Selbstbehauptung“, um sich „einen aktuellen Stand zur Diskussion“ zu „verschaffen“.¹⁰

Es herrsche eben Krieg, „war against terrorism“, der bei näherer Betrachtung ein solcher gegen persönliche Freiheiten aller Art zu sein scheint.¹¹ Zum vorgeblichen Schutz vor unsichtbaren, gleichwohl allgegenwärtigen Bedrohungen werden Grundrechte massiv eingeschränkt oder gar gleich suspendiert, Exekutivbehörden mit Sondervollmachten ins Leben gerufen, begrifflich unbestimmte und überaus biegsame Antiterrorgesetze erlassen.¹² Lager für gefangene, als *Terroristen* etikettierte Personen werden eingerichtet und als rechtsfreie Räume definiert.¹³ Biometrische Daten müssen in Reisepässe aufgenommen werden, elektronische Daten im Internet werden auf Vorrat, also auf Verdacht, gespeichert, Telefondaten von Geheimdiensten überprüft, immer subtilere Formen der Durchleuchtung von Menschen auf Flughäfen ins Auge gefasst. Umfangreiche Überwachungen von Einzelpersonen, gegen die nicht einmal ansatzweise strafrechtlich relevanter Verdacht vorliegt, werden diskutiert oder umgesetzt, zahllose Überwachungskameras teils privater Anbieter zieren

8 Vgl. Depenheuer 2007, 12 f., 29 ff., 37.

9 Paradigmatisch vermutlich Rice 2002.

10 Geis/Hildebrandt/Klingst/Schäuble 2007; vgl. auch Trojanow/Zeh 2009, 116, 166.

11 Vgl. z. B. auch Cassel 2004; Trojanow/Zeh 2009.

12 Vgl. z. B. die §§ 278a ff. StGB, die für die einschlägige europäische Gesetzgebung keinesfalls ohne Signifikanz sind. Wie auf alle in diesem Abschnitt angerissenen Themen kommen wir im weiteren Verlauf der Untersuchung im Detail darauf zurück. Zu den Exekutivbehörden mit Sondervollmachten vgl. z. B. die Einrichtung der Homeland Security per Dekret vom Mai 2007: National Security Presidential Directive 51 (NSPD 51); <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2007/05/20070509-12.html>. (12.09.2008)

13 Vgl. z. B. Begley 2009; Lüderssen 2012. Ähnliches kann auch für ein Gefängnis wie Abu Ghraib gelten; vgl. dazu z. B. Gourevitch/Morris 2009.

den öffentlichen Raum.¹⁴ Wem das nicht gefällt, muss sich fragen lassen, ob er oder sie denn „etwas zu verbergen“ hätte. Es diene größerer Sicherheit, heißt es, und was vielleicht am meisten erstaunen könnte, ist der Umstand, dass sich nur so wenige Menschen tatsächlich daran zu stören scheinen.

Sicherheit, was immer das auch sein mag, wird symbolisch in Szene gesetzt, mit seltsamen Synergien, die ganz nebenbei auch die Überwachung von Individuen ermöglichen. Oder sollte es sich doch um mehr als einen Nebeneffekt handeln? Wie auch immer: Großflächige Überwachung im öffentlichen Raum schützt zunächst einmal niemanden, wie zahlreiche Beispiele aus Deutschland belegen (Überfälle in U-Bahnen bzw. U-Bahn-Stationen).¹⁵ Möglicherweise vereinfachen sie die Ergreifung von Straf- und insbesondere von Gewalttätern, allerdings nur, sofern diese sich nicht bemühen, ihre Gesichter zu verhüllen. Freilich, mit genaueren biometrischen Daten (Stichwort „Gesichtserkennung“) ließe sich da einiges machen, wie sogenannte Sicherheitsexpert/innen nicht müde werden zu betonen.¹⁶

Als Anders Brejvik im Sommer 2011 in Oslo und auf der Insel Utøya sein massenmörderisches Tun ins Werk setzte, verdächtigten erste mediale Meldungen sofort „Al Quaida“ der Untaten.¹⁷ Später stellte sich heraus, dass der Massenmörder einer pathologisch islamo- und xenophoben Haltung huldigte, wie er in seinem als „European Declaration of Independence“ bezeichneten Machwerk verschwörungstheoretisch und unter Berufung auf die Tempelritter ausführte.¹⁸ Anders als in Norwegen selbst ließen sich viele politische Repräsentant/innen im restlichen Europa auf all dies gar nicht ein, zu groß war offenbar die Verlockung, selbst noch einen Massenmord für das hehre Ziel der Antiterror-Kampagne zu instrumentalisieren. In Österreich etwa betonten Innenministerin und hochrangige Polizeivertreter, dass es möglich und wichtig sei, Anschläge der Art, wie sie in Norwegen verübt worden waren, von vornherein zu verhindern. Um dies zu erreichen, wurde vorgeschlagen, die Anti-Terror-Gesetzgebung in Österreich zu verschärfen. So sollten potenzielle „Ver-

14 Zu den Beispielen vgl. allgemein z. B. Neher 2013, insbes. 21 ff.; Trojanow/Zeh 2009; Becker 2011. Speziell zu den biometrischen Daten in Reisedokumenten vgl. z. B. VO Nr. 2252/2004 des Rates der Europäischen Union; zur Vorratsdatenspeicherung vgl. z. B. die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006; zur Überwachung von Telefondaten durch den militärischen Nachrichtendienst der USA, die NSA, vgl. z. B. Greenwald 2013. Zur Erprobung von Körperscannern auf Flughäfen vgl. z. B. o. V. 2010a; o. V. 2012a. Zu deren fraglicher Sinnhaftigkeit auch unter den Auspizien des Sicherheitsparadigmas vgl. z. B. o. V. 2010b.

15 Vgl. z. B. Jüttner 2011; o. V. 2011f; o. V. 2013d.

16 Vgl. z. B. Hoffmann 2013; Schahidi 2010.

17 Vgl. z. B. Heaven 2011; o. V. 2011a. Was genau unter „Al Quaida“ zu verstehen sei, ist schwierig zu beantworten; einen historisch fokussierten und einigermaßen differenzierten Versuch unternimmt z. B. Hellmich 2012.

18 Vgl. z. B. o. V. 2011b.

dächtige“ umfassend polizeilich überwacht werden, etwa Personen, die schon einmal geäußert hätten, sie würden jemanden töten wollen.¹⁹

Wer derlei zu lesen bekommt, könnte sich unter anderem fragen, ob denn die geltenden rechtlichen Bestimmungen im Kontext von „Terror“ und „Terrorbekämpfung“ in Europa und insbesondere auch in Österreich nicht ohnedies schon sehr weit reichen.²⁰ Dieser Eindruck mag sich beispielsweise im Blick auf ein strafrechtliches Verfahren aufdrängen, das nicht nur in österreichischen Medien einiges Aufsehen erregt und unter der Bezeichnung „Wiener Neustädter Tierschützerprozess“ Bekanntheit erlangt hat.²¹

Als die Strafrechtsprofessorin Petra Velten während dieses Prozesses in Zeitungskomentaren offene und grundsätzliche Kritik an der Prozessführung übte, durch die sie die Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt sah, nahm die Staatsanwaltschaft auch gegen sie Untersuchungen auf. Denn immerhin:

„§ 282 a (1) [StGB] Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strenger Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.“ (BGBl 60/1974 idF BGBl I 103/2011)

Die Ermittlungen gegen Velten wurden freilich alsbald auch wieder eingestellt²², vermutlich, weil § 282 a StGB nicht schlagend werden kann, wenn gar keine „terroristische Straftat“ nachgewiesen zu werden vermag, auf die sich ein „Gutheißen“ beziehen könnte. Es lässt sich allerdings unschwer vorstellen, was geschehen könnte, sollte es tatsächlich einmal zu manifesten Anschlägen kommen, die mit einigermaßen brauchbaren Indizien als „terroristisch“ im Sinne der einschlägigen Rechtsnormen

19 o. V. 2011c; o. V. 2011d; vgl. auch Rauscher 2011, 31.

20 Es handelt sich um die bereits erwähnten §§ 278a ff. StGB, auf den ich noch genauer zu sprechen kommen werde. Entsprechend der politisch-rechtlichen Struktur von EU und EG spiegeln die österreichischen Regelungen (nicht nur, sondern) auch in diesem Zusammenhang gemeinschaftsrechtliche Vorgaben wider; vgl. die Rahmenbeschlüsse 2002/475/JI und 2008/919/JI des Rates v. 13.06.2002 bzw. v. 09.12.2008; vgl. dazu allgemein o. V. 2013a.

21 Vgl. dazu z. B. Mackinger/Pack 2011. Dieser Prozess endete zwar (im Mai 2011 nach mehr als einem Jahr Dauer) mit Freisprüchen für alle Angeklagten, aber auch mit deren wirtschaftlichem Ruin.

22 Vgl. z. B. o. V. 2011e.

eingestuft werden können.²³ In Deutschland und Großbritannien gehen Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung bereits jetzt viel weiter, sie reichen von Verhaftungen ohne ausreichenden Tatverdacht bis hin zu Hausarrest für Verdächtige.²⁴ Immerhin greift die Höchstgerichtsbarkeit etwa in Deutschland zumindest teilweise noch als Korrektiv gegen derlei Vorgänge ein.²⁵

Die Bestimmungen der §§ 278a ff StGB reichen also bereits sehr weit, allzu weit, möchte man vielleicht sagen. Verschärfungen werden ständig diskutiert (auf „nationaler“ wie auf europäischer Ebene), stets unter den Auspizien eines Kampfes gegen „den Terror“. Von der „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ ist, wie erwähnt, die Rede, und immer wieder von Sicherheit.²⁶ Die Bedrohungen sind einigermaßen unbestimmt; auch wenn es in den USA und Europa unbestreitbar zu Anschlägen mit evident islamistischem Hintergrund gekommen ist, lässt sich doch kein Vergleich herstellen zu analogen Bedrohungen in Ländern auf dem afrikanischen bzw. asiatischen Kontinent, in denen Kriege und Bürgerkriege ausgetragen werden oder die, wie Israel, permanent und manifest durch Nachbarstaaten bedroht werden und über denen insofern stets das Damoklesschwert politisch bzw. religiös motivierter Gewalttaten schwebt.²⁷ Derlei Unterschiede werden aber sowohl in der politischen Programmatik als auch in der medialen Darstellung konsequent vermischt, noch mehr die Frage, was Menschen denn nun im Einzelnen und ganz konkret antreibt, an Orten, in denen sie in zweiter oder dritter Generation leben, namens fundamentalistischer religiöser Standpunkte (auf die islamistische Positionen gewiss kein Monopol haben²⁸) Gewalttaten mit suizidalen Komponenten zu setzen. Ist es am Ende doch die Diskriminierung aufgrund ethnischer Zuordnung, die extremistische Positionen begünstigt, und gar nicht die gefährliche Affizierbarkeit durch Hassprediger²⁹, die vorgeblich leichtes Spiel mit Angehörigen bestimmter Personengruppen haben?³⁰ Und potenziert nicht allein schon die Schlichtheit von Erklärungen für die Bombenanschläge in London und Madrid (2004, 2005, 2007) das kulturelle bzw. ethnisch motivierte Ressentiment? Dieser Eindruck verstärkt sich im Blick auf politische Gewalttaten, die etwa in Deutschland zwischen den Jahren 2000 und 2006 zumindest im Windschatten des Bundesnachrichtendienstes und polizeilicher Einrichtungen

23 Wer es sich nicht vorstellen kann, sei an dieser Stelle auf die höchst plausible Imagination der Schriftstellerin Virginie Despentes verwiesen; Despentes 2012, 361–383.

24 Vgl. z. B. Neher 2013, 68 ff., 92 ff.

25 Vgl. Neher 2013, 71.

26 Vgl. allg. z. B. Prantl 2008.

27 Vgl. z. B. Haefliger 2013; Totten/Markusen 2006; Hueck 2007; Lanzmann 2012, 52 ff.

28 Vgl. z. B. Krakauer 2003; Steigleder 1995; Walsh 2004.

29 Auch dieser gängige Topos bedürfte genauerer Hinterfragung. Wir werden dem an anderer Stelle nachgehen.

30 Zum Problem und einer differenzierten Sicht darauf vgl. z. B. Murshed 2010; Frank-Rieser/Mückstein/Spielhofer 2010.

möglich geworden sind.³¹ Zwischen den Jahren 2000 und 2006 waren in mehreren deutschen Städten zehn Menschen „mit Migrationshintergrund“ ermordet worden, von denen acht aus der Türkei und zwei aus Griechenland stammten. Die Polizeibehörden richteten eine Sonderkommission ein, der keine Aufklärungserfolge beschieden waren. Da einige der Opfer im Gastronomiebereich tätig waren, kam in deutschen Medien die Bezeichnung „Döner-Morde“ auf, eine diffamatorische Wendung, die letztlich kaum anders denn als Verhöhnung der Opfer aufgefasst werden kann und deshalb im Jahr 2011 das Prädikat „Unwort des Jahres“ verliehen bekam.³² Die ebenfalls gebrauchte Formulierung „Mordserie Bosphorus“³³, die auf die topographische Herkunft eines Großteils der Ermordeten anspielte, gehört wohl in die gleiche Kategorie. 2011 nahmen die Ermittlungen in diesen traurigen Fällen eine neue Wendung, und zwar dadurch, dass nach der mutmaßlichen Selbsttötung zweier Rechtsextremisten die Aktivitäten einer neonazistischen Vereinigung zu Tage traten, die unter der Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ agiert hatte. In der Hinterlassenschaft der beiden Männer fand sich die bei allen zehn Morden sowie bei jenem an einer Polizeibeamtin im Jahr 2007 verwendete Tatwaffe. Auch traten bislang im Detail ungeklärte Beziehungen zwischen den Rechtsradikalen der NSU und mehreren Verfassungsschutzbehörden ans Licht der Öffentlichkeit.³⁴ Sowohl dieser Umstand als auch das unsensible Vorgehen der Behörden in Hinblick auf die Opfer bzw. deren Herkunft sind geeignet, ein beredtes Licht auf die Frage zu werfen, welcher Stellenwert Menschen „mit Migrationshintergrund“ in den „Ländern des Westens“ gemeinhin (auch von behördlicher und medialer Seite) zugesprochen und wie mit Rechtsradikalismus nach wie vor umgegangen wird.³⁵ Beides ist aufschlussreich für die Frage, wie es Menschen, die aufgrund ihrer geographischen und / oder ethnischen Herkunft derart diskriminiert werden, dass selbst ihre Ermordung nur Anlass zu Kalauern gibt, in ihrem täglichen Leben ergehen mag und warum manche von

31 Vgl. z. B. Fuchs/Goetz 2012; Gensing 2012; Baumgärtner/Böttcher 2012.

32 Vgl. z. B. Fuchs 2012.

33 Dazu kritisch z. B. Anetta Kahane/Kuttner 2011.

34 Vgl. z. B. Gensing 2012, insbes. 84 ff., 124 ff. Zum Einsatz einer politischen Gewalttäterin linker Provenienz als Verfassungsschutzinformantin vgl. z. B. Kraushaar 2010. Man ist hier scheinbar nicht besonders wählerisch. Gleichwohl verweist die Geschichte des bundesdeutschen Verfassungsschutzes politisch in den NS-Staat und seine Residuen in der Bundesrepublik (vgl. dazu z. B. Käßner 2011); auch der Umstand, dass der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer es 1960 vorzog, den israelischen Geheimdienst und nicht Behörden seines eigenen Landes über Hinweise zum Aufenthalt Adolf Eichmanns in Argentinien zu informieren, gehört wohl in diesen Kontext (vgl. z. B. Wojak 2009, 284 ff.).

35 In manchen EU-Staaten scheint er sogar weitgehend salonfähig geworden zu sein; vgl. (zu Ungarn) z. B. Maegerle 2009; Bogner 2013; Soboczynski 2012; o. V. 2013c, oder Papadopoulos 2012; Zacharakis 2012 (zu Griechenland).

ihnen möglicherweise unter bestimmten weiteren Bedingungen bereit sein könnten, ihrerseits zu Akten politisch motivierter Gewalt Zuflucht zu nehmen.

1.2. Neue Wege in alte Despotien?

Derlei Fragen nach tatsächlichen Sicherheitsrisiken in Gesellschaften, innerhalb derer zumindest große Probleme mit der Akzeptanz minoritärer soziokultureller *Milieus* oder Lebensentwürfe zu bestehen scheinen, liegen nahe. Doch im Wahrnehmungshorizont vorherrschender medialer und politisch-institutioneller Weltbetrachtung sind unspezifische Bedrohungen allgegenwärtig, und ihnen ist, so heißt es, nur mittels ebenso diffuser, dafür aber umso weiter reichender Kompetenzen der Sicherheitsbehörden beizukommen. Darüber herrscht scheinbar Konsens, bleibt das Ausmaß kritischer Einwendungen doch recht überschaubar. Um *die Demokratie* als Konzept zu retten, müssten gewisse Elemente derselben, zumindest für eine bestimmte Zeit, beschnitten werden.³⁶

In eine ähnliche Kerbe schlug bereits Ende der 1990er-Jahre (also deutlich vor „9/11“) der konservative, höchst einflussreiche Jurist und Rechtstheoretiker William H. Rehnquist in seinem Buch „All the Laws but One: Civil Liberties in Wartime“ (1998). Von 1986 bis 2005 war Rehnquist Chief Justice des Supreme Court of the United States. In dieser Funktion engagierte er sich z. B. in mehreren Fällen für die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der sogenannten Todesstrafe³⁷ und gegen das Recht auf Schwangerschaftsabbruch; auch kam ihm wohl großes Gewicht in der Sache *Bush vs. Gore* im Jahr 2000 zu.³⁸

Die Suspendierung von Grundrechten in Kriegszeiten sei demnach ganz in Ordnung, allerdings nur temporär. Sehr detailreich ausgearbeitet wird diese These am Beispiel des Amerikanischen Bürgerkriegs (Sezessionskriegs) von 1861 bis 1865, v. a. im Blick auf die in der Folge in den Südstaaten installierten Militärregierungen.³⁹

Abgesehen von den logischen Defiziten solcher Argumentationsmuster klingen hier doch alte Lieder an, wohlbekannt und allzu vertraut, vielleicht allerdings nur für historisch Gebildete. „Videant consules ne quid detrimenti res publicam capiat“, laut Cicero (In Catilinam II, 4) der Wortlaut des Senatus Consultum Ultimum, mag ih-

36 Vgl. z. B. Biermann 2007; Cassel 2004.

37 Der Begriff ist an sich schon hochgradig problematisch, zumal die Vorstellung des Todes eines Menschen als Strafe bei näherer Betrachtung ohne theologische Implikationen schwer auskommen dürfte.

38 Zu Rehnquist vgl. z. B. Dershowitz 2005.

39 Rehnquist 1998.

nen in den Sinn kommen, desgleichen das Konzept des *Ausnahmezustands*, das aktuell ein großes Revival zu erleben scheint.

Das Konzept, das dem Begriff *Ausnahmezustand* zugrunde liegt, scheint ins 19. Jahrhundert zurückzugehen, als Idee jedoch wohl ins Rechtsdenken der Römischen Republik. Dennoch verbindet er sich bis heute vor allem mit dem Namen Carl Schmitts, jenes Denkers autoritärer politischer Verhältnisse, der nicht zufällig auch die Diktatur als Staatsform beschworen hat und später eine Art staatsrechtlicher Theoretiker des „Dritten Reiches“ werden sollte bzw. wollte. Noch später wurde er zu einer Art Lehrer der deutschen Staatsrechtslehrer, ein Umstand, der sich kaum allein Schmitts blendender Stilistik verdanken dürfte.⁴⁰ Als durchgängiges *Movens* seines politischen und rechtstheoretischen Engagements erscheint im Blick auf seine publizistischen Hervorbringungen ein massives antijüdisches bzw. antisemitisches Ressentiment.⁴¹ Im *Ausnahmezustand* entsteht ein „rechtsfreier Raum“⁴², wer über ihn „entscheidet“, galt Carl Schmitt als „souverän“.⁴³ Schmitts Lehren haben nicht nur das bundesrepublikanische Staatsrechtsdenken nach 1945 maßgeblich beeinflusst, auch wenn Schmitt seiner Professur verlustig gegangen ist.⁴⁴ Nicht zuletzt vermittelt durch seinen ehemaligen Schüler Leo Strauss sind Schmitts Konzepte von „Ausnahme“, „Entscheidung“ und „konkretem Ordnungsdenken“ sowie der Unterscheidung von „Freund und [öffentlichem] Feind“⁴⁵ auch in den Vereinigten Staaten rezipiert worden.⁴⁶ In den Jahren nach „9/11“ haben sie dort eine beachtliche Neubelebung erfahren (forciert etwa durch neokonservative Politiktheoretiker wie Paul Wolfowitz, von 2001 bis 2005 stellvertretender Verteidigungsminister unter George W. Bush).⁴⁷ Im deutschsprachigen Raum geschieht Ähnliches, stets unter den Auspizien massiver Bedrohungsszenarien für ganze Gesellschaften, die in altbewährter „Freund-Feind“-Dichotomie gegen behauptete und weitgehend unsichtbare Angreifer in Stellung gebracht werden sollen.⁴⁸ „Feind“ im Sinn von „öffentlicher Feind“, „hostis“ oder „*polémos*“ sei „nur eine wenigstens eventuell, d. h. der realen Möglichkeit nach *kämpfende* Gesamtheit von Menschen, die einer ebensolchen Gesamtheit gegenübersteht“.⁴⁹

Bei Schmitt gerät der „Ausnahmezustand“ nachgerade zum Maßstab „des Politi-

40 Vgl. dazu z. B. Mehring 1992, 40 ff., aber auch Rüthers 1990, 12.

41 Vgl. z. B. Gross 2000.

42 Agamben 2004, 62.

43 Schmitt 1996, 13.

44 Vgl. z. B. Barion et al. 1968; Laak 2002; Ingo Müller 1991; Mußgnung 1988.

45 Schmitt 1991, 26 f., 29.

46 Vgl. z. B. Meier 1998.

47 Vgl. z. B. Mann 2004, 83.

48 Vgl. z. B. Depenheuer 2007, insbes. 55 ff. Zum Kontext islamistischen Terrors vgl. z. B. Brunner 2008, 231 ff.

49 Schmitt 1991, 29.

schen“. „Souverän“, so Carl Schmitt, „ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“.⁵⁰ Die „rationalistische Ignorierung“ des „Ausnahmezustands“ verbindet sich für Schmitt mit der rechtpositivistischen Auffassung, dass eine Norm „sich“ zwar „selber setz[e]“, jedoch nicht „selber suspendier[e]“, was aber im „Ausnahmezustand“ gerade der Fall sei. „Woher“, so fragt Schmitt, „schöpft das Recht diese Kraft, und wie ist es logisch möglich, dass eine Norm gilt mit Ausnahme eines konkreten Falles, den sie nicht tatbestandsmäßig erfassen kann?“⁵¹

Lange wundert er sich nicht, sondern kommt über die Verflechtung der Begriffe „Ausnahmezustand“ und „Souveränität“ auf eine Formel, die er (unausgewiesen und unkontextuiert) bei Hobbes entlehnt: „Auctoritas, non veritas facit legem.“⁵² Wie schon der Titel des Buches „Politische Theologie“ anklingen lässt, entwickelt Schmitt eine Art „theokratisches“⁵³ Gegenmodell zur „romantischen“ Konzeption⁵⁴ eines „ewigen Gesprächs“⁵⁵, wie es den liberalen Staat kennzeichne.⁵⁶

Wie erwähnt, scheint die Genealogie des *Ausnahmezustandes* möglicherweise in die römische Republik und auf das *Senatus Consultum Ultimum* zu verweisen. Ein anderes, heute weniger geläufiges Instrumentarium, das in diesem Zusammenhang passend sein könnte, ist das *iustitium*.⁵⁷ In republikanischer Zeit dürfte den Anlass dafür ein „tumultus“, also ein außer Kontrolle geratener Aufruhr, gebildet haben. Charakterisiert scheint es durch eine „Suspendierung des Rechts“, ein vollständiges „Anhalten“ desselben gewesen zu sein.⁵⁸ In einer Monographie aus dem späten 19. Jahrhundert heißt es von diesem Konstrukt: „Das Justitium sperrt das Recht [...] Kein Römer hat jetzt rechtliche Befugnisse oder Pflichten [...]“⁵⁹ Eine spannende Frage, die sich in diesem Zusammenhang geradezu aufdrängt, ist die nach den rechtlichen Folgen menschlichen Verhaltens während dieses rechtlichen Stillstands nach seinem Ende.⁶⁰ Auch ihr wollen wir uns später genauer zuwenden.

Eine weniger ambitionierte Genealogie des „Ausnahmezustands“ wird sich mit Verweisen auf kriegsrechtliche Konstrukte im Kontext des Belagerungszustands seit dem späten 18. Jahrhundert, auf die außerordentlichen Befugnisse des US-amerikani-

50 Schmitt 1996, 13.

51 Schmitt 1996, 13.

52 Schmitt 1996, 55. Vgl. Hobbes 1994, 122, 212 f.

53 Zur Formulierung vgl. Maschke 1988, 199, FN 26.

54 Schmitts Kritik der „Politische[n] Romantik“ zielt hauptsächlich auf das, was er „romantischen Occasionalismus“ nennt. „Gott“ werde dabei „subjektiviert“, das „vereinzelte“ Individuum trete an die Stelle des „Absoluten“. (Schmitt 1968, 119 ff., 140 f.)

55 Vgl. Schmitt 1968, 28, 192 ff.; Schmitt 1996, 59.

56 Vgl. Schmitt 1996, 66.

57 Vgl. dazu auch Agamben 1994, 52 ff.

58 Vgl. Agamben 1994, 52

59 Nissen 1877, 105.

60 Vgl. auch Agamben 1994, 61 f.

schen Präsidenten in Zeiten des (meist durch kriegerische Konflikte hervorgerufenen oder wenigstens indizierten „Notstandes“) oder auf das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten der Weimarer Zeit begnügen.⁶¹

Fassen wir den „Ausnahmestandard“ fürs Erste einmal mit Giorgio Agamben vor allem als Suspendierung der Rechtsordnung (und gerade nicht als „Sonderrecht“), die sehr stark an „Vollmachten“ an Personen oder Organe geknüpft ist, die regelmäßig für das, wozu ihnen Vollmacht erteilt wird, gar nicht zuständig sind (also z. B. Verwaltungsorgane für gesetzgeberische Aktivitäten), bleibt eine unauflösbare Korrelationsbeziehung zwischen „Ausnahme“ und „Regel“, in deren Rahmen die „Ausnahme“ auch schon einmal zur „Regel“ werden kann.⁶²

Für Agamben ist diese Verflechtung recht eng, und wir werden später noch Gelegenheit haben, der Frage nachzugehen, wie weit wir ihm dabei folgen wollen:

„In Wahrheit steht der Ausnahmestandard weder außerhalb der Rechtsordnung, noch ist er ihr immanent, und das Problem seiner Definition betrifft genau eine Schwelle oder eine Zone der Unbestimmtheit, in der innen und außen einander nicht ausschließen, sondern sich unbestimmen [...] Die Suspendierung der Norm bedeutet freilich nicht ihre Abschaffung, und die Zone der Anomie, die sie einrichtet, ist nicht ohne Bezug zur Rechtsordnung.“⁶³

Nimmt man (Sonder-) Vollmachten der Exekutive in Richtung Gesetzgebung als ein Signum des „Ausnahmestandards“, erfordert dies gar keine großen gesetzgeberischen Gesten, zumindest nicht zwingend. Im Rahmen der US-amerikanischen Verfassung etwa kann durchaus subtiler vorgegangen werden, obwohl es nach 2000 Sondergesetzen gegeben hat, etwa den *USA Patriot Act* oder die *Military Order*.⁶⁴ Der US-Präsident als Chef der Exekutive hat die auf den ersten Blick vielleicht unscheinbare Möglichkeit, ein sogenanntes *signing statement* zu erlassen. Dabei handelt es sich um eine für die (Bundes-) Administration verbindliche Erklärung, wie der Präsident ein „Gesetz verstehe und seinem Verständnis entsprechend anwenden werde“.⁶⁵ George W. Bush (US-Präsident von 2001 bis 2009) hat von diesem Instrumentarium in exzessiver Weise Gebrauch gemacht (rund 800 *signing statements* allein zwischen 2001 und 2006, unter Clinton waren es beispielsweise insgesamt 105, Bush sen. brachte es in seiner vier Jahre währenden Amtszeit auf immerhin 232).⁶⁶ Die weitreichenden Möglichkeiten des US-amerikanischen Präsidenten, Elemente der legis-

61 Vgl. dazu z. B. Agamben 1994, 22 ff., 28 ff.

62 Zur Abhängigkeit der Terminologie Agambens von jener Schmitts vgl. z. B. Milev 2009, 40 f.

63 Agamben 1994, 33.

64 Vgl. dazu z. B. Donhauser 2013a, 77 ff., mit weiteren Nachweisen.

65 Fögen 2007, 41–43.

66 Vgl. Fögen 2007, 43.

lativen Gewalt an sich zu ziehen, spiegeln sich unter anderem in der mittlerweile aufkommenden Rede von einer „konstitutionelle[n] Diktatur“ wider.⁶⁷ Unter Barack Obama hat sich an den angesprochenen Praktiken wenig bis gar nichts geändert, vor allem nicht im Blick auf den „War against terrorism“.⁶⁸

Wohin geht die Reise? Nach Schmitt führt sie über den *Ausnahmezustand* in die *Diktatur*, zwangsläufig und zielgerichtet, was aus seiner Sicht als durchaus wünschenswert galt. Das gleichermaßen end- wie fruchtlose „romantische Gespräch“ sollte seiner Auffassung nach zu einem abrupten Abschluss kommen, im Moment der „Entscheidung“. Denn wichtiger als der Inhalt einer Entscheidung schien Schmitt deren Vorliegen selbst, der Umstand, dass entschieden werde.⁶⁹ Das ist kein zufälliger Verlauf. Gewiss, der Begriff *Diktatur* mag in diesem Zusammenhang als Anachronismus anmuten, allerdings kann man sagen, dass auch er einem gewissen Bedeutungswandel unterliegt.⁷⁰ *Diktatur*, verstanden als eine auf *Entscheidung* basierende politische Veranstaltung bedarf rechtlicher Regelungen, deren Basislegitimitätstheoretische Ansätze in einem Außerhalb des positiven Rechts suchen, das zugleich bei Interpretation bzw. Anwendung desselben stets mitgedacht werden müsse.⁷¹ Bereits 1923 postulierte Schmitt eine Form von „Demokratie“, in der eine „Identität“ von Regierenden und Regierten, von „Gesetz und Volkswillen“ herrsche.⁷² Sie sei „homogen“ und habe „nötigenfalls“ das „Heterogene [...] auszuschneiden“ bzw. zu „vernichten“.⁷³ Doch scheint Schmitt diesen Zustand nicht in den Massendemokratien der 1920er-Jahre zu finden; die „empirisch“ feststellbare Demokratie sei vielmehr dabei, „sich im Problem der Willensbildung selbst aufzuheben“.⁷⁴ „Abhilfe“ könnten hier bestimmte Formen der „Diktatur“ schaffen, da „Bolschewismus und Faschismus [...] wie jede Diktatur zwar antiliberal, aber nicht notwendig antidemokratisch“ seien.⁷⁵ Schmitts späteres Argument, der „Befehl des Führers“ sei „primäre und unmittelbare Quelle des Rechts“⁷⁶, ist von diesen Überlegungen nicht weit entfernt. Zugleich macht sie

67 Vgl. Greiner 2013.

68 Vgl. Scheuerman 2013.

69 Vgl. Schmitt 1996, 61.

70 Gedacht ist hier daran, dass „Diktatur“ in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes eine Magistratur der römischen Republik war, während die entgrenzte Herrschaftsgewalt ‚moderner‘ Despoten eine ganz andere Kategorie politischer Macht impliziert. Vgl. dazu z. B. auch Agamben 1994, 59.

71 Vgl. Schmitt 2006, 136. Zum Folgenden vgl. bereits Donhauser 2013a, 43 ff.

72 Vgl. Schmitt 1969, 35.

73 Vgl. Schmitt 1969, 14.

74 Vgl. Schmitt 1969, 37.

75 Vgl. Schmitt 1969, 22.

76 Vgl. Schmitt 1933, 676. In eine ähnliche Richtung weisen Schmitts Auslassungen anlässlich des von Hitler angeordneten Massakers an SA-Mitgliedern und anderen innerparteilichen Widersachern am 30. Juni 1934: „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Missbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr

überdeutlich, wie problematisch die Referenz auf einen „Akt der Legitimität“ sein kann, „der die Legalität des bloßen Gesetzes überhaupt erst sinnvoll mach[e]“⁷⁷.

Für Carl Schmitt ist *Recht* nicht gleich *positives Recht*. Deswegen greift er auch immer wieder auf das Gegensatzpaar „pouvoir constiutant“ und „pouvoir constitué“ zurück, wie es wohl auf Sièyes zurückgeht.⁷⁸ Denn das Recht als Summe allgemein verbindlicher Normen bedürfe einer wie immer gedachten Instanz außerhalb seiner selbst, die es inauguriert und es in seinem Bestand erhält. Was er als „rechtsetzende“ oder „konstituierende Gewalt“ bezeichnet, liegt nicht im „System“ Recht, sondern erscheint – in Schmitts Worten – als „politische[r] Wille, dessen Macht oder Autorität imstande ist, die konkrete Gesamtentscheidung über Art und Weise der eigenen politischen Existenz zu treffen“. Seine „Entscheidungen“ seien „als solche [...] von den auf ihrer Grundlage normierten verfassungsgesetzlichen Normierungen qualitativ verschieden“.⁷⁹ Dieser „Wille“ bleibe „[n]eben und über der Verfassung [...] erhalten“.⁸⁰ In concreto ist es dann wohl „der Staat“, der besagten „Wille[n]“ trägt.

In der bundesrepublikanischen verfassungs- und staatsrechtlichen Literatur wird der Unterscheidung zwischen „konstituierender“ und „konstitutiver Gewalt“ offenbar nach wie vor Gewicht beigemessen, was nicht zuletzt auch mit der erheblichen Wirkung Schmitts und seiner Terminologie auf die nachkriegsdeutsche Staatsrechtslehre zu tun hat.⁸¹ Lediglich die Wortwahl ist geringfügig modifiziert; man unterscheidet zwischen „verfassunggebender Gewalt“ und „Verfassung“ (als deren Ergebnis).⁸²

Dass sich derart perspektivierte Reflexionen über Recht und Macht bei näherer Betrachtung als theologischer bzw. quasi-theologischer Diskurs entpuppen, erscheint evident. Bei Schmitt wird dies sogar explizit, nicht weniger als etwa bei Josef

unmittelbar Recht schafft. [...] Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum. [...] In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz.“ (Schmitt 1934, 945 ff.) Die nämliche Vorstellung von „Führertum“ als „Richtertum“ artikuliert etwa auch Roland Freißler angesichts seiner Ernennung zum Präsidenten des „Volksgerichtshofs“. Vgl. dessen Antrittsschreiben an Hitler vom 15. Oktober 1942 in Bundesministerium der Justiz 1994, 210.

77 Schmitt 1993, 42. Diese Unterscheidung führt in modifizierter Form bis ins Mittelalter zurückreichende Debatten um „legitime“ als „gottgegebene“ Herrschaft fort, wie sie im 19. Jahrhundert auf dem Wiener Kongress reaktiviert wurde. Zu historischen Referenzen s. gleich unten.

78 Vgl. z. B. Sieyès 1981, 239.

79 Schmitt 1928, 75 f.

80 Schmitt 1928, 77.

81 Vgl. z. B. Laak 2002, 179 ff., 240 ff.; Mehring 1992, 81; vgl. auch Jan-Werner Müller 2007, 75 ff.

82 Vgl. z. B. Hesse 1995, Rz 42. Es handelt sich hier bereits um eine – in Relation zu Schmitt oder Böckenförde – relativierte Perspektivierung der „verfassunggebende[n] Gewalt“, die zumindest nicht als ahistorische „Ur-Gewalt“ verstanden, sondern zumindest aus historischer Kontingenz heraus begriffen wird. Vgl. demgegenüber Böckenförde 1994, 58.

Ratzinger.⁸³ Wie wir später noch genauer darlegen werden, erweist sich in diesem Zusammenhang ein zentrales *Movens* des aktuellen Sicherheitsdiskurses, zumindest soweit er noch irgendwie rechts- und politikphilosophisch basiert ist.

Denn nicht nur bei Schmitt liegt die Differenzierung von „konstituierender“ und „konstitutiver Macht“ bzw. „Gewalt“, Legitimität und Legalität den Verdacht nahe, er könnte der „Nobilitierung“ gewaltförmig herbeigeführter politischer Umbrüche unter Rekurs auf (sehr viel) „höhere“ Ziele dienen. Diesen Zweck erfüllt die Unterscheidung zweifellos bereits bei Sieyès, der in der Frühphase der Französischen Revolution um eine theoretische Legitimierung derselben bemüht war.⁸⁴ Aus einer solchen Feststellung folgt freilich noch nichts oder zumindest nicht viel für eine inhaltliche Bewertung. Anders verhält es sich, wie wir gesehen haben, bei Carl Schmitt. Ein „Außen des Rechts“ in dasselbe als für es konstitutiv hineinzunehmen, dient bei ihm in letzter Konsequenz der Legitimierung dessen, was er „souveräne Diktatur“ nennt.⁸⁵ Diese beschränke sich nicht darauf, „eine bestehende Verfassung kraft eines in dieser begründeten, also verfassungsmäßigen Rechts“ zu suspendieren, „sondern such[e] einen Zustand zu schaffen, um eine Verfassung zu ermöglichen, die sie als wahre Verfassung ansieht“.⁸⁶ Die Berufung auf eine „herbeizuführende Verfassung“ könne Schmitt zufolge nicht als „bloße Machtfrage“ behandelt werden. Vielmehr sei hier eine „Gewalt“ angesprochen,

„die, ohne selbst verfassungsmäßig konstituiert zu sein, trotzdem mit jeder bestehenden Verfassung in einem solchen Zusammenhang steht, dass sie als begründende Gewalt erscheint, auch wenn sie selbst niemals von ihr erfasst wird“.

Dies bedeutet zugleich, dass sie auch niemals durch eine „bestehende Verfassung [...] negiert“ werden könne. Hierin liege „der Sinn des *pouvoir constituant*“.⁸⁷

Um mehr als eine „bloße Machtfrage“ scheint es hier nur insoweit zu gehen, als der „*pouvoir constituant*“ offenbar in die Sphäre des Numinosen, Unhinterfragbaren gerückt werden soll.⁸⁸

„Vom Blick auf die Gottheit her“ führte Josef Ratzinger 2011 im deutschen Bundestag aus, werde „entschieden, was unter Menschen rechtens sei“. Dementsprechend wendet er sich auch gegen die Kantische, besonders bei Kelsen rechtstheoretisch fruchtbar gemachte Unterscheidung von „Sein“ und „Sollen“. Auf diese Weise lasse

83 Vgl. Schmitt 2006, 136; Ratzinger 2011.

84 Vgl. z. B. Dippel 1986, 24 ff.

85 Vgl. Agamben 1994, 43.

86 Schmitt 2006, 134.

87 Schmitt 2006, 137. Vgl. zum Ganzen auch Donhauser 2013a, 37 ff.

88 Vgl. Schmitt 2006, 136.

sich „keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen“, woraus sich „eine dramatische Situation“ ergebe, „über die eine öffentliche Diskussion notwendig“ sei.⁸⁹

Der darin implizierten Berufung auf eine „normative Kraft des Faktischen“ (unabhängig von der Frage, was in concreto als „faktisch“ betrachtet wird) lässt sich aus philosophischer Perspektive nach wie vor ein Diktum Kants entgegenhalten, das sicher auch für die Begründung rechtlicher Normen Relevanz hat:

„[I]n Ansehung der sittlichen Gesetze aber ist Erfahrung (leider!) die Mutter des Scheins, und es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich tun soll, von demjenigen herzunehmen, oder dadurch einschränken zu wollen, was getan wird.“⁹⁰

Aus dem tatsächlich oder hypothetisch Faktischen, das in keinem Fall etwas anderes sein kann als historisch kontingent, Lebensentwürfe und Regeln sozialen Verhaltens ableiten zu wollen, erweist sich insofern nicht nur als logisch bedenklich, sondern zudem als empirisch fragwürdig. Nur weil etwas getan oder unterlassen wird, folge daraus, dass es auch getan oder unterlassen werden soll, dieser Schluss scheint willkürlich und zudem den historischen, kulturellen, ökonomischen, sozialen, politischen, klimatischen und anderen Bedingtheiten jeder konkreten Praxis nicht angemessen Rechnung zu tragen. Betrachtet man insbesondere das Beispiel einer christlich- bzw. insbesondere katholisch-theologischen Fokussierung von Faktizität, so lässt dies naturgemäß an Konzepte einer Hierarchie von Seinsformen, einer Seinsstufung zwischen intelligibler bzw. göttlicher (oben) und materieller Welt (unten) denken, wie sie idealtypisch Augustinus in seiner Plotin-Adaption vornahm.⁹¹ Ein solcher Ansatz kann dann entweder zu einer nicht mehr weiter hinterfragbaren Fundierung bestimmter Herrschaftsverhältnisse, einer spezifischen Ordnung der politischen und sozialen Welt führen.⁹² Er kann aber auch unmittelbare Auswirkungen dort entfalten, wo gottgewollte oder naturgegebene soziale Verhältnisse, Verhaltensmuster und gesellschaftliche Hierarchien behauptet werden. Ein bekanntes Beispiel stellt die – durch nichts begründete oder auch nur begründbare – Behauptung der katholischen „kirchliche[n] Überlieferung“ dar, „daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind' [...] Sie“ würden „gegen das natürliche Gesetz“ verstoßen, „denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen.“⁹³

89 Vgl. Ratzinger 2011.

90 Kant, Kritik der reinen Vernunft (KrV), B 375 f. / A 318 f., in: Kant 1992, 325 (Hervorhebungen im Original).

91 Vgl. dazu z. B. Geerlings 1997, insbes. 66 ff.; Donhauser 2002, 103 ff.; zu unserem Kontext vgl. auch Cancik 1983, 136–153.

92 Vgl. z. B. Duby 1993.

93 Vgl. Ecclesia Catholica 1993, 596, Rz 2357.

1.3. Müssen wir uns fürchten?

Aber kehren wir zu einer zentralen Ausgangsfragestellung zurück: Wie sind die oben skizzierten Entwicklungen heute möglich, warum verlaufen sie so reibungslos?

Nahe liegt es, hier an die aktuelle Diskussion um *Postdemokratie* zu denken, wie sie der britische Soziologe und Politikwissenschaftler Colin Crouch mit seinem gleichnamigen Buch in Gang gesetzt hat.⁹⁴

„Der Begriff bezeichnet“ nach Crouch „ein Gemeinwesen, in dem zwar nach wie vor Wahlen abgehalten werden [...], in dem allerdings konkurrierende Teams professioneller PR-Experten die öffentliche Debatte während der Wahlkämpfe so stark kontrollieren, daß sie zu einem reinen Spektakel verkommt, bei dem man nur über eine Reihe von Problemen diskutiert, die die Experten zuvor ausgewählt haben. Die Mehrheit der Bürger spielt dabei eine passive, schweigende, ja sogar apathische Rolle, sie reagieren nur auf die Signale, die man ihnen gibt. Im Schatten dieser politischen Inszenierung wird die reale Politik hinter verschlossenen Türen gemacht: von gewählten Regierungen und Eliten, die vor allem die Interessen der Wirtschaft vertreten.“⁹⁵

Dieser Befund scheint nicht nur zu verbreiteten Stimmungslagen zu passen, sondern auch zu umfangreichen Studien zum Themenfeld „symbolische Politik“ sowie zur politikwissenschaftlich weitgehend unstrittigen eminenten Bedeutung der „vorparlamentarischen Phase“ von Gesetzgebungsprozessen.⁹⁶

Crouch selbst schätzt seine Diagnose übrigens nicht so ein,

„daß wir in einem nichtdemokratischen Staat leben, der Begriff beschreibt jedoch eine Phase, in der wir gleichsam am anderen Ende der Parabel der Demokratie angekommen sind“.⁹⁷

Konkret bedeutet dies eine wachsende politische Dominanz von „Wirtschaftseliten“, und „eines der wichtigsten Ziele“ derselben „besteht ganz offensichtlich darin, egalitäre Bestrebungen zu bekämpfen“.⁹⁸ Mag man die skizzierte Einschätzung auch überzogen oder doch sehr zugespitzt finden, so ist doch zweifellos ein Abbau demokratischer (und zugleich auch: rechtsstaatlicher) Strukturen zugunsten von ökonomischen Interessen zu konstatieren.⁹⁹

94 Crouch 2012.

95 Crouch 2012, 10.

96 Zur Relevanz symbolischer Politik vgl. z. B. Meyer 1992; Meyer 2001; zur „vorparlamentarischen Phase“ vgl. z. B. Müller 2001, 69; Tálos/Kittel 2001, 41.

97 Crouch 2012, 30.

98 Crouch 2012, 70. Vgl. dazu näher auch Crouch 2011.

99 Vgl. z. B. Jabloner 2006, insbes. 411.

Insofern hat Demokratie als Konzept mit all seinen Egalitäts-, Partizipations- und Freiheitsbestrebungen¹⁰⁰ lebensweltlich wohl auch im *Westen* für sehr viele Menschen wenig bis kaum (noch) Relevanz, z. B. im beruflichen Umfeld. Mitbestimmung kann unter den Auspizien zunehmender atypischer und prekärer Beschäftigungsverhältnisse keine zentrale Rolle in der Lebenswelt von Arbeitnehmer/innen spielen (zumal immer mehr erwerbstätige Menschen in derlei Beschäftigungsverhältnissen tätig sind).¹⁰¹ Familiäre Kontexte waren in Europa und den USA ohnedies noch nie demokratisch strukturiert (zumindest, was den Mainstream angeht).¹⁰² Auch die EU als vielleicht wichtigste rechtserzeugende politische Organisation setzt Recht auf eine bestenfalls partiell und mehrfach vermittelte demokratische Art und Weise.¹⁰³ Dies vielleicht umso mehr, als dort die Idee der Gewaltenteilung bestenfalls stark reduziert umgesetzt ist, schon allein weil die Regierungen bzw. Regierungsglieder der Mitgliedstaaten, also Exekutivorgane, maßgeblich auf den Prozess der EU-Rechtssetzung Einfluss nehmen.¹⁰⁴

Doch reichen Verweise auf derlei Entwicklungen für sich genommen schon aus, um zu erklären, warum einem breiten Publikum in den wohlhabenden Ländern des „Westens“ zu Beginn des 21. Jahrhunderts offenbar erfolgreich suggeriert werden kann, es würden sich gerade besonders unwahrscheinliche Risiken verwirklichen? Jedenfalls in West- und Nordeuropa sowie in Nordamerika scheint die Gefahr, im alltäglichen Straßenverkehr zu Schaden zu kommen, unter statistischen Gesichtspunkten weitaus größer als die, einem islamistisch motivierten terroristischen Anschlag zum Opfer zu fallen (wobei Konzepte eines radikalen Islam im Übrigen keinesfalls verharmlost, wohl aber in ihren Folgen für bestimmte Weltgegenden relativiert werden sollen).¹⁰⁵ Außerdem hat sich das letztere Risiko in Europa während der zurückliegenden vier Jahrzehnte vermutlich nicht signifikant erhöht, womöglich ist sogar eher das Gegenteil der Fall. Ein Vergleich mit „Hochphasen“ der Aktivität von RAF, IRA, ETA und PLO in Europa könnte durchaus geeignet sein, eher das Gegenteil zu indizieren.¹⁰⁶

So stellt sich durchaus ungebrochen die Frage, wie derlei überhaupt möglich ist. Immerhin werden langfristig erkämpfte Grund- und Freiheitsrechte ohne größeren

100 Dazu und zu Grenzen des Konzepts im Blick auf rechtstheoretische Fragen vgl. z. B. auch Derrida 1996, insbes. 80 f.; Donhauser 2013b; Pechriggl 2009, insbes. 21 ff.; Walter 2002, 47.

101 Vgl. z. B. Stelzel 2009; Pelizzari 2009; Dufour/Hege 2007.

102 Vgl. z. B. Alice Miller 2006; Alice Miller 2010.

103 Vgl. z. B. Craig/Búrca 2003, 167 ff.; Giorgio 2006; Seeger 2008; Thun-Hohenstein/Cede/Hafner 2005, 167 ff.

104 Zur EU-Gesetzgebung vgl. z. B. Thun-Hohenstein/Cede/Hafner 2005, insbes. 174 ff.; Wessels 2008, 653–683.

105 Zur reziproken Korrelation von „tatsächlicher“ Bedrohung und Angstgenerierung vgl. z. B. mit sehr anschaulichen Beispielen Krämer 2011.

106 Vgl. z. B. Aust 1985; Hürter/Rusconi 2010.

Widerstand aufgegeben, um nicht zu sagen, mit gleichgültigem Achselzucken verabschiedet. Wachsende Bildungsmängel in breiten Bevölkerungsschichten mögen neben postdemokratischen Entwicklungen (bezüglich deren Ursachen freilich durchaus noch ein gewisser Erläuterungsbedarf bestünde) eine weitere Erklärungshilfe bieten. Doch kann trotz alledem nicht ganz außer Acht bleiben, dass die gesamte öffentliche bzw. veröffentlichte Diskussion um Terror und Sicherheit ständig und offenbar nicht ohne Virtuosität auf einer Klaviatur der Angst spielt. Sollte es nicht sein, dass die evidente künstliche Steigerung mehr oder weniger inadäquater Ängste einzelner bzw. von Gruppen von Menschen hervorragend funktioniert, wenn es um breite Akzeptanz von *Sicherheitsmaßnahmen* wie Vorratsdatenspeicherung, weitreichenden Antiterrorgesetzen, biometrischen Daten in Reisepässen, die Einrichtung von Lagern als rechtsfreien Räumen geht?

Lassen sich Ablenkungsversuche von anderen „Gefahren“ oder (sozioökonomischen) Problemen an dieser Stelle womöglich unschwer mit Abwehrprozessen verbinden? Wiegt die Frage mittelfristiger ökonomischer Fortexistenz denn noch gar so schwer, wenn man stets und ständig mit lebensgefährlichen Bedrohungen für sich selbst und einem nahestehende Menschen zurande kommen muss? Oder verlieren ‚nebensächliche‘ Dinge wie Grund- oder Freiheitsrechte umgekehrt gerade angesichts manifester ökonomischer Einschränkungen und Bedrohungen, verbunden mit wachsenden Gefühlen individueller wie kollektiver Hilflosigkeit zunehmend an Bedeutung, nicht anders als politische Fragen allgemein, die mehr und mehr als abstrakt, lebensweltlich irrelevant wahrgenommen werden?

In jedem Fall werden, wie es scheint, Ängste, die mehr sind als bloße „Furcht“ oder „Signalangst“, mobilisiert, und zwar mit Erfolg.¹⁰⁷ Das Bedürfnis nach „Sicherheit“, von der man doch wissen könnte, dass sie nicht zu haben ist, lässt sich offenbar leicht gegen jede Idee von „Freiheit“ oder „Autonomie“ stark machen. Woher diese Ängste tiefenpsychologisch oder gar „ontologisch“ rühren, muss uns nur am Rande beschäftigen.¹⁰⁸ Wir können aber festhalten, dass massive Angst als Lebensgefühl zur *Conditio* europäischen Menschseins zu gehören scheint, und zwar mindestens seit der Frühen Neuzeit.¹⁰⁹ Ein verbreitetes und tiefsitzendes Streben nach „Sicherheit“ konnte und kann angesichts propagandistisch überzeichneter Bedrohungsszenarien historisch sehr erfolgreich instrumentalisiert werden.¹¹⁰

107 Zum Konzept der Signalangst vgl. z. B. Freud 1926, 238 ff.

108 Zu einem hervorragenden Überblick vgl. Wolfram 1994, 221–250. Anders als insbes. Freud versucht etwa Irvin D. Yalom eine Rückbindung von Angst an bestimmte Grundfragen menschlicher Existenz (vgl. Yalom 2010, v. a. 45 ff.). Nicht zuletzt diesem Ansatz werden wir uns späterhin noch näher widmen.

109 Vgl. insbes. Delumeau 1988.

110 Ein besonders prominentes Beispiel aus der österreichischen Geschichte ist die stete Rede von „Türkengefahr“, die als konstanter Topos habsburgischer Herrschaft vom 15. bis weit ins 18. Jahrhundert funktioniert zu haben scheint (vgl. dazu z. B. Höfert 2003; Winkelbauer

Stehen die scheinbaren Sicherheiten in Frage, bricht sich unter Umständen eine elementare Angst Bahn, ausgelöst vielleicht durch irgendwie noch lebensweltlich fassbaren Schrecken. *Phobos* und *Terror* wären insofern ein durchaus erfolgsträchtiges Begriffspaar, vielleicht. Aber was können wir unter dem (in aktuellen Debatten keineswegs erstmalig) beschworenen *Terror* verstehen? Diese Frage führt im Übrigen direkt zu einem Kernbereich des Nachdenkens darüber, was „Staaten“ grundsätzlich und spezifisch heute überhaupt sind / sein können, welche Veränderungen sie gerade durchlaufen und welche Formen dies annehmen kann.

1.4. Falls ja: Vor wem?

Eine kritische Würdigung der zeitgenössischen Diskussion setzt zweifellos eine adäquate Analyse des Begriffs *Terror* voraus. Avant la lettre wurde das damit Bezeichnete als Mittel politischen Handelns zunächst von politisch-institutioneller und kirchlicher Seite bzw. von religiösen Gruppen eingesetzt. Exemplarisch lässt sich hier z. B. an Caius Iulius Caesar denken, der im Frühjahr 52 v. u. Z. den Großteil der Einwohner von Avaricum niedermetzeln ließ, einer befestigten gallischen Siedlung auf dem Gebiet des heutigen Bourges. Die Wendung „wie vor Avaricum“ wird im weiteren Verlauf der „Commentarii de Bello Gallico“ zum Topos einer erfolgreichen Drohung.¹¹¹ Ein anderes berühmtes Beispiel ist das Verhalten des päpstlichen Legat Arnaud Amaury in Béziers. Die Stadt war im Zuge des Kreuzzugs von 1209 durch ein Heer französischer Ritter erobert worden und Abt Arnaud ordnete an, alle Gefangenen zu töten. Denn offenbar hatten Anhänger/innen der römischen Kirche und solche katharischer Lehren in der Stadt so friedlich koexistiert, dass eine räumliche Segregation nicht vollzogen wurde und es den die Gefangenen befragenden Inquisitoren auch nicht möglich war, dieselben ‚verlässlich‘ einer Gruppe zuzuordnen. „Der Herr“ werde „die Seinen“ schon „kennen“.¹¹² Caesarius von Heisterbach, Zisterziensermönch wie Arnaud selbst, der in seinem „Dialogus Miraculorum“ (entstanden zwischen 1219 und 1223) davon berichtet, sucht das Verhalten seines Ordensbruders damit zu erklären, dieser habe „gefürchtet“, einige „Häretiker“ könnten sich „aus

2003a, 423 ff.). Ein weitaus älteres Beispiel, das in unserem Kontext aber durchaus sehr interessant sein dürfte, ist das in seiner Entgrenztheit präzedenzlose militärische *imperium* des Pompeius im Jahr 67 v.u.Z. („lex Gabinia“) angesichts vorgeblicher, kaum einzudämmender Bedrohung Roms durch Seeräuber (vgl. dazu z. B. Christ 2004, 56 ff.).

111 Caesar, Commentarii de Bello Gallico, VII, 28,5; 47,5; 52,2, in: Caesar 1990, 346, 368, 370, 374.

112 „Candite eos. Novit enim Dominus qui sunt eius.“, ein Zitat aus 2 Tim 2, 19 in der Fassung der „Vulgata“ (vgl. Caesarius Heisterbaciensis, Dialogus miracularum, V, XXI, in: Caesarius von Heisterbach 2009, 1026); zur Genese des Kreuzzugs, der auf einen Aufruf des Papstes Innozenz III. zurückging, vgl. z. B. Déjean 1979, 265 ff.; Baier 1991, 113 ff.

Todesangst als Katholiken ausgeben“ und später wieder zu ihrem „Unglauben“ zurückkehren.¹¹³ Er hätte demnach also nicht in Einschüchterungsabsicht gehandelt, eine Einschätzung, die zumindest in der zeitgenössischen Außenwahrnehmung nicht geteilt worden sein dürfte.¹¹⁴ Abgesehen davon scheint der inquisitorische Zynismus des Abtes alleine schon signifikant für jenes Mittel politischen Handelns, das später Maximilien de Robespierre nicht nur praktizieren, sondern auch wortreich anpreisen sollte, und das ohne eine klare Freund-Feind-Dichotomie nicht auszukommen scheint.¹¹⁵ Denn das friedliche Zusammenleben von „Orthodoxen“ mit „Ketzer“ konnte den klerikalen Autoritäten des 13. Jahrhunderts nicht minder missfallen als allen anderen derartigen Instanzen dieser wie späterer Zeiten.¹¹⁶

Expressis verbis nobilitierte wohl erstmals Robespierre den *Terror* als Mittel der Politik¹¹⁷. „Feinde des Volkes“, so erklärte er im Februar 1794 vor dem Nationalkonvent, seien mittels „terreur zu beherrschen“:

„Die Terreur ist nichts anderes als unmittelbare, strenge, unbeugsame Gerechtigkeit; sie ist also Ausfluss der Tugend; sie ist weniger ein besonderes Prinzip als die Konsequenz des allgemeinen Prinzips der Demokratie in seiner Anwendung auf die dringendsten Bedürfnisse des Vaterlandes.“¹¹⁸

Diese Traditionslinie hat teils bis heute Bestand; das Vorgehen der russischen Armee in Tschetschenien gehört nicht minder in diese Rubrik als die systematischen Repressionen, denen Dissident/innen in China ausgesetzt sind.¹¹⁹

Historisch jünger ist die Entwicklung von Terrorakten, die seitens einzelner Personen oder kleiner Gruppen gesetzt werden. Dessen ganz ungeachtet sind es aber im öffentlichen Bewusstsein bzw. im Rahen der veröffentlichten Meinung gerade letztere, die Vorstellungen davon, was *Terror* sei, nachhaltig prägen.

Ich werde versuchen, den Begriff *Terror* im weiteren Verlauf dieser Untersuchung

113 Vgl. Caesarius von Heisterbach 2009, 1026.

114 Vgl. dazu z. B. Duvernoy 1979, 252.

115 Zum inquisitorischen Zynismus vgl. z. B. auch noch Seifert/Pawlik 1999, insbes. 109 ff.; zur Freund-Feind-Dichotomie in ähnlichem Zusammenhang vgl. z. B. Jerouschek/Behringer 2003, 78 ff.; Petersohn 1988.

116 Dies schon allein deshalb, weil Orthodoxie bei näherer Betrachtung kein inhaltlicher oder methodischer Begriff ist, sondern einer, der als Instrumentarium zur Ausübung von Macht bzw. zur Durchsetzung von Ansprüchen, an dieser Macht zu partizipieren. Vgl. dazu z. B. Donhauser 2001, 106; auch zu begriffsgeschichtlichen Aspekten vgl. z. B. Beck 1993, 14 ff.

117 Politik wird hier in einem umfassenden Sinn verstanden, der also die übliche Begriffstrias *policy*, *polity* und *politics* gleichermaßen umfasst. Zur Terminologie vgl. z. B. Rohe 1994, 67; Thomas Meyer 2000, 27.

118 Zit. nach Reichardt 1988, 68 f.

119 Zu Tschetschenien vgl. z. B. Politkovskaja 2008; Littell 2009; zu China vgl. z. B. Foot 2000; Wang 2005; Weyrauch 2009.

aus begriffsgeschichtlicher bzw. begriffsanalytischer Perspektive näher zu bestimmen. Fürs Erste können wir festhalten, dass er mit gezielter, massiver Gewalt einherzugehen scheint, die gegen aktuell wehrlose Personen gerichtet ist, mit dem Ziel, Widerstand anderer Personen zu brechen bzw. eine Gruppe von Personen derart zu verunsichern, dass deren Angehörige ihre bisherigen Ziele aufgeben und sich heteronomen Vorgaben beugen. Mittel dazu sind Angst und Erpressung (der Begriff kommt ja vom „Schrecken“). Der Kontext dieses Tuns ist ein politischer, also einer, der im weitesten Sinn darauf gerichtet ist, soziale Verhältnisse gezielt zu gestalten.¹²⁰

Für solche Art *Terror* bedarf es einer Infrastruktur, die durch Kleingruppen oder Einzelpersonen meist schwer zur Verfügung gestellt werden kann.

Betrachtet man einige besonders spektakuläre terroristische Anschläge der zurückliegenden Jahrzehnte, die zumindest medial, zunächst und teils sogar für längere Zeit nicht-staatlichen Gruppen zugeschrieben worden sind, wird bei näherer Betrachtung die Mitbeteiligung von Staaten evident. Die Entführung der „Landshut“ im Oktober 1977, des Flugzeugs der Air France mit der Flugnummer 139 im Juni 1976 nach Entebbe oder die Sprengung einer Pan-Am-Maschine über Lockerbie im Dezember 1988 können zweifellos als terroristische Akte im Sinne der hier vorgeschlagenen Definition gedeutet werden, nicht anders als die Anschläge auf die Fluglinie El Al auf den Flughäfen Fiumicino und Wien-Schwechat 1985.¹²¹ In all diesen Fällen eröffneten vermutlich Staaten die Möglichkeitsbedingungen terroristischen Handelns. Die Rote Armee Fraktion (RAF), zumindest deren „zweite Generation“¹²², erfuhr wohl zumindest starke Unterstützung durch die Sicherheitsbehörden der DDR.¹²³ Die PLO ist bei ihren Gewalttaten infrastrukturell und logistisch unstrittig durch eine Reihe arabischer Staaten unterstützt worden.¹²⁴ Ihre Aktion in Entebbe wäre ohne Unterstützung des Amin-Regimes in Uganda nicht möglich gewesen; der in diesem Zusammenhang verübte Mord an Dora Bloch ist nach heutigem Kenntnisstand sogar unmittelbar ugandischen Behördenvertretern zuzuschreiben.¹²⁵ Das Lockerbie-Attentat ist vermutlich von libyschen Geheimdienstmitarbeitern geplant und ausge-

120 Vgl. zum Ganzen auch unten Kapitel 3.

121 Zur Landshut-Entführung vgl. z. B. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1977; Kortner 2008; zu Entebbe vgl. z. B. Stevenson 1976; zu Lockerbie s. z. B. Köchler 2002; Gerson/Adler 2001; Grant 2004; Schmidt 2009; zu den Anschlägen in Fiumicino und Wien-Schwechat vgl. z. B. o. V. 1985.

Ein besonders abscheuliches Detail im Zusammenhang mit der Flugzeugentführung nach Entebbe ist zweifellos, dass ausgerechnet die beteiligten deutschen Gewalttäter die „Selektion“ der jüdischen Passagiere übernahmen (vgl. z. B. Becker 1977).

122 Die dritte gehört möglicherweise bereits ins Reich politischer Mythen und gezielter Panikmache; vgl. Wisniewski/Landgraber/Sieker 1992. Wir kommen auf dieses Thema zu.

123 Vgl. Igel 2012.

124 Vgl. z. B. Bernard Lewis 1987, 226 f.; O’Brien 1991, 318 ff.; Lanzmann 2012, 495 ff.

125 Vgl. Melman 2011.

führt worden.¹²⁶ Ähnliches gilt für die Rolle der syrischen Regierung im Hinblick auf die Anschläge auf El Al 1985.¹²⁷

All dies bedeutet naturgemäß keineswegs, dass sämtliche Terroranschläge der jüngeren Vergangenheit letztlich in die Verantwortung staatlicher oder von diesen abhängiger Institutionen fallen, die über entsprechende finanzielle Mittel, Kenntnisse und Infrastruktur verfügen. Die Irgun (Tzwa'i Leu'mi) etwa wird möglicherweise als relevante staatsunabhängige Organisation gelten können, desgleichen die ETA. Allerdings handelt es sich bei der Irgun gar nicht um eine Terror-, sondern eher um eine Guerillaorganisation.¹²⁸ Im Blick auf das 19. Jahrhundert wird an diverse anarchistische Gruppierungen zu denken sein.¹²⁹ Allerdings erscheint der Umstand, dass terroristische Akte wie die oben konkret genannten aus zeitlichem Abstand und angesichts einer breiteren Informationsbasis mit staatlichen Sphären in Zusammenhang gebracht werden können, als durchaus relevant. Ohne Infrastruktur und finanzielle Mittel, wie sie Staaten zur Verfügung stellen können, wären sie nämlich nicht möglich gewesen, zumindest nicht in dieser Form.

Auch unter diesen Gesichtspunkten kann die permanente mediale Suggestion unmittelbarer allgegenwärtiger Bedrohung durch eine bestimmte Ausprägung von *Terror* als Versuch betrachtet werden, mit Ängsten (oder vielleicht sogar mit Panik) Politik zu machen. Carl Schmitts „Begriff des Politischen“ scheint hier ungebrochen präsent, wo „Politik“ im Modus „asymmetrischer Gegenbegriffe“ (Reinhart Koselleck) über die Entgegensetzung von „Freund“ und „[öffentlichem] Feind“ zu fassen gesucht wird; der relevierte *Feind* kommt ja praktischerweise aus einem wie auch immer definierten Außen. Auch die Erinnerung an Huntingtons „Clash of Civilizations“, lange vor „9/11“, drängt sich in diesem Zusammenhang immerhin fast schon auf.¹³⁰ *Terror* erscheint aus dieser Perspektive in mehr als einer Hinsicht als Analogon der *Ordnung*, die allem Anschein nach hinter dem dubiosen Heilsversprechen umfassender *Sicherheit* lauert. Es wird auf einer symbolischen Ebene eingelöst, die zugleich umfassende Möglichkeiten der Kontrolle und Manipulation eröffnet.

Nicht zu übersehen ist im Übrigen die Krise, in der sich *der Staat*¹³¹ gegenwärtig

126 Vgl. z. B. Köchler 2002; Grant 2004; Schmidt 2009. Der Begriff *Geheimdienst* verweist freilich selbst schon auf einen konspirativen Gehalt, der ein stetes Changieren zwischen Anschein und Untergraben von Legalität mit sich bringt. Zum Problem vgl. z. B. ganz konkret Ganser 2014, insbes. 56 ff. Dazu und insbes. zur Rolle der Geheimhaltung für die Reduktion bzw. Verdrängung des Rechtsstaates vgl. unten 3.3.

127 O. V. 2013b.

128 Zur Irgun vgl. z. B. Baumel 2005.

129 Vgl. dazu z. B. Nettelau 1984.

130 Vgl. Huntington 1996.

131 *Der Staat* wird hier ganz konkret als spezifisch neuzeitliche Konstruktion betrachtet und als Modell aufgefasst, deshalb auch typographisch hervorgehoben; vgl. näherhin Donhauser 2013a, 79 ff.

und seit Jahren in zunehmendem Maße befindet. Entstanden in der Frühen Neuzeit war und ist er hauptsächlich definiert über einen entgrenzten und niemals einlösbaren Begriff der *Souveränität* (sowie Territorium und Staatsvolk, doch können wir dies hier einmal außen vor lassen), der im Außenverhältnis nur durch militärische Mittel unter Beweis zu stellen gesucht wurde, im Innenverhältnis aber durch repressive Maßnahmen.¹³² Gefängnisse und ausgeklügelte Überwachungssysteme können als paradigmatische Ausprägungen gelten.¹³³ Inzwischen scheint *der Staat* zumindest nach außen hin längst unter die Kuratel der Finanzmärkte geraten.¹³⁴ Dies führt zumindest zum Abbau bzw. zu einer Reduktion rechtsstaatlicher Strukturen.¹³⁵ Man könnte einen Schritt weitergehen und fragen, wie sich dies auf das Konzept der *Souveränität* in seinen konkreten Ausgestaltungsmodi auswirken kann. Möglicherweise versucht *der Staat* diesbezüglich Verluste im Innenverhältnis durch Verschärfung des Kontrollapparats zu kompensieren, freilich mit dem zumindest vordergründigen Einverständnis der Rechtsunterworfenen, die schließlich keine Untertanen mehr sind, zumindest nicht nominell. Dies verweist auch wieder zurück auf den ohnedies noch näher zu erörternden Themenkomplex *Postdemokratie*. Kann es also sein, dass *der* agonale *Staat* unter Rekurs auf repetitiv und stereotyp beschworene Gefahren omnipräsenten islamistischen Terrors die für ihn möglicherweise grundsätzlich charakteristischen Überwachungsstrukturen noch auszuweiten sucht? Vollführt er auf diese Weise in spezifischer Form die keineswegs ungewöhnlichen Konvulsionen untergehender Systeme? Dräut gewissermaßen ein Polizeistaat unter Aufsicht von Ratingagenturen?

1.5. Das Gesetz hinter dem Gesetz

Fassen wir die vorangegangenen Diagnosen zusammen, so ergibt sich das Bild eines einflussreichen bzw. wieder an Einfluss gewinnenden, auf demokratie-diffundierende Entwicklungen und insbesondere kollektive Ängste gegründeten politisch-rechtlichen Konzepts, das an Parametern wie *Sicherheit*, *Ordnung* und *Entscheidung* orientiert ist und sich in rechtsphilosophischer Perspektive mit einer

132 Vgl. auch Donhauser 2013a, 79 ff. Zu betonen ist, dass wir hier von einem komplexen Modell institutionalisierter Politik sprechen, das in seinen konkreten Ausprägungen naturgemäß variiert. Hinsichtlich der Konkretisierungen richten wir den Blick primär auf europäische und US-amerikanische Formen.

133 Vgl. Foucault 1976, insbes. 220 ff. Auf den spezifischen Kontext von Foucaults Überlegungen zur *Bio-Politik* kommen wir später näher zu sprechen.

134 Vgl. z. B. auch Crouch, 2011; Crouch 2012; zur politischen Relevanz von Ratingagenturen vgl. z. B. Rosenbaum 2009; Sinclair 2005.

135 Vgl. dazu auch Jabloner 2006, insbes. 411 ff.

Metaphysik bzw. Theologie der Macht verbindet. Einfacher gesprochen zeichnen sich letzten Endes wohl Versuche einer auf breite (also demokratische oder zumindest quasi-demokratische, angst- und / oder indifferenzbasierte) Zustimmung gegründete Etablierung autoritärer politischer Strukturen ab. Denn vom *Ausnahmezustand* führt der Weg fast schon zwangsläufig in die *Diktatur*, der *rechtsfreie Raum*, den der *Ausnahmezustand* schafft, ermöglicht eine Neukonfiguration der politisch-rechtlichen Verhältnisse unter den Auspizien exklusiver Bündelung jeglicher Entscheidungskompetenz bei einer Person oder Gruppe.

Aus rechts- und politikphilosophischer Perspektive erweist sich dabei nicht zuletzt die Frage als relevant, welchen Traditionen derlei Ansätze ideengeschichtlich zuzurechnen sind. Diese Fragestellung ist geeignet, einen gleichermaßen differenzierten wie komplexen Blick auf ein scheinbar akutes und singuläres Phänomen zu werfen. Insofern könnte die Frage also lauten: Welche ideologischen Persistenzen schimmern in der aktuellen Diskussion um *Terror*, *Not-* und *Ausnahmezustand* durch? Und welche Schlüsse erlauben sie umgekehrt über diese Diskussion? Auf solche Weise ist vielleicht zugleich ein wenig mehr über bestimmte momentan (wieder) wirkungsmächtige Traditionen europäischen Rechtsdenkens zu erfahren, aber auch die aktuell beobachtbaren bzw. prognostizierbaren Entwicklungen in einen Rahmen zu stellen, der mehr über sie auszusagen geeignet ist als propagandistisch aufgeladene mediale Inszenierungen gleichermaßen geheimnisvoller wie omnipräsenter Bedrohungen.

Bei diesem Versuch leuchtet – als paradigmatisches Modell – ein Konstrukt hervor, das am Ende der Römischen Republik entstanden ist bzw. nach demselben elaboriert / etabliert wurde und das ich zu heuristischen Zwecken als „Augusteisches Modell“ bezeichnen möchte. Zentral für dieses System ist die Bündelung aller politischen Entscheidungskompetenz bei einer Person, die weniger aufgrund rechtlicher Verhältnisse als vielmehr martialischer Druckmittel in ihre Stellung gelangt ist. Zugleich war der formaljuristische Status dieser Person offen, ihr politischer gründete auf jenem schwammigen wie langlebigen Begriff der *auctoritas*, der zunächst einmal nur auf die (tatsächliche oder vermeintliche) persönliche Dignität dessen abhob, auf den er jeweils bezogen wurde. Das alles bei gleichzeitiger Beibehaltung der bestehenden Verfassung¹³⁶, republikanischer Formen und Ämter, mit denen ein letztlich ironischer Umgang gepflogen wurde.

Dies schien auch durchaus pragmatisch indiziert, war das unter Augustus entstandene System in seiner historisch-konkreten Ausgestaltung zumindest des 1. und 2. Jahrhunderts in hohem Maße prekär und störungssensibel. In dem Moment, da ver-

136 Unter *Verfassung* wird an dieser Stelle rein rechtstechnisch die Summe all jener „Normen“ verstanden, „die die Erzeugung der generellen Normen regeln, indem sie bestimmen, durch welche Organe und in welchem Verfahren generelle Normen zu erzeugen sind (Kelsen 2000, 203).

sucht wurde, die Dinge klarzustellen und die exzeptionelle Position des *princeps* im Gestus hochfliegender Selbstdignisierung festzuschreiben, drohte der Kollaps.¹³⁷

In der konkreten Situation der späten römischen Republik war die Vorstellung eines einzelnen Herrschers problematisch geblieben, auch nach den Tagen des Diktators Sulla. Lucius Cornelius Sulla Felix war der erste gewesen, der die zeitlich und inhaltlich eng begrenzte magistratische Institution der *Diktatur* zu einem zunächst unbefristeten Instrumentarium persönlicher Herrschaftsausübung umfunktionierte. Im Jahr 82 v. u. Z. setzte er durch, dass ihn der Senat zum „dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae“ ernannte.¹³⁸ Damit war das für Krisen hauptsächlich militärischer Art konzipierte Amt des *Diktators* zu einer Einrichtung der Gesetzgebung modifiziert worden. Von dieser legislativen Kompetenz umfasst war gleich auch die (Neu-) Gründung der *res publica*, des Gemeinwesens selbst, also eines sehr weit reichenden verfassungsrechtlichen Aktes. In zeitlicher Hinsicht wurde die bis dahin eng (auf ein halbes Jahr) begrenzte *Diktatur* vollständig „entfristet“. Dennoch geriet dieses Amt nicht zu einer Dauereinrichtung, kein neuer Modus langfristiger Herrschaftsausübung. Wohl setzte der *Diktator* Sulla partiell einige tiefgreifende Veränderungen innerhalb der *res publica* durch, insbesondere die fast vollständige Entmachtung der Volkstribunen und eine Reform des Gerichtswesens zulasten der *equites*, des sogenannten Ritterstandes. Insgesamt ging es bei alledem nicht um einen grundlegenden strukturellen Umbruch wie ihn später Octavian vollzogen hat, sondern um eine eindeutige Ausweitung und Festschreibung der Privilegien des Senatsadels, der *Nobilität*.¹³⁹ Zudem trat Sulla nach drei Jahren von seiner Funktion zurück. Der „allmächtige Diktator“ Iulius Caesar¹⁴⁰ beschied sich überhaupt mit der herkömmlichen Diktatur „rei gerendae causa“ zur (zeitlich begrenzten) Durchführung bestimmter Aufgaben.¹⁴¹ Mitte Februar 44 v. u. Z. verließ ihm der Senat dieses Amt (begrifflich widersinnig) auf Lebenszeit. Letztere währte dann gerade noch einen Monat lang.

Mit dem Herrschaftssystem Octavians trat alledem gegenüber eine nachhaltige Änderung ein. Dieses System integrierte vielfältige bekannte Formen, Begriffe und Vorstellungen politischer Machtausübung, bezogen auf eine Person, die herausgehoben war aus dem Rest der römischen Nobilität, dem *princeps*. Auch dieser Titel war keineswegs neu. Vielmehr fand er zu Zeiten der Republik Verwendung, um einflussreiche ehemalige Konsuln (Konsulare) zu bezeichnen: „principes civitatis“.¹⁴²

Unter dem Aspekt allgemeiner Befriedung nach mehreren Jahrzehnten zerstöleri-

137 Zu denken ist hier zunächst und paradigmatisch an Caligula; vgl. dazu insbes. Winterling 2002, 125 ff.

138 Vgl. z. B. Christ 2002, 122.

139 Vgl. z. B. auch Hantos 1988; Hinard 2008.

140 Zur Formulierung vgl. Meier 1978.

141 Vgl. z. B. Canfora 2001, 283.

142 Zum Begriff vgl. Gelzer 1912, 35 ff.

scher Bürgerkriege konnte Octavian ein System etablieren, das eine Reihe von politischen und rechtlichen Instrumentarien aus republikanischer Zeit in spezifischer Weise bündelte, teilweise modifizierte und umbenannte. Im Zentrum des Systems stand die Kunstfigur des „Augustus“, abgehoben von der empirischen Gestalt des Octavian mit all ihren Verstrickungen in die Gräuel der Bürgerkriege, in hässliche Intrigen, Gewalt und Mord. Nachdem er über Jahre hinweg das Konsulat ausgeübt hatte¹⁴³, gab er mit großer Geste alle Sondervollmachten an Senat und Volk zurück. Der Senat überschlug sich im Bemühen, ihn davon abzuhalten. In diesem Zusammenhang wurde Octavian, der zu diesem Zeitpunkt als Adoptivsohn des vergöttlichten Caesar und Heerführer den Titel „Imperator Caesar divi filius“ trug, nicht nur mit Ehrungen überhäuft. „Ein neuer Name wurde ersonnen, der mehr Verehrung ausdrückte, als einem Sterblichen zustand.“¹⁴⁴ Dieser Name, *Augustus*, von dem Verb „augere“ („wachsen“, „vermehrten“, „vergrößern“) abgeleitet, bedeutet als Adjektiv soviel wie „heilig“, „majestätisch“, „hoch“ oder „erhaben“.¹⁴⁵ Unter Octavians Nachfolgern wurde das Nomen „Augustus“ zum Teil der Herrschertitulatur. Später, als es für derlei Titel eine offizielle lateinische und griechische Variante gab, lautete die griechische Übersetzung bezeichnenderweise „*basileús*“, also „König“. Das lateinische Nomen dafür lautet eben „*rex*“ und sollte in der lateinischen Titulatur bis zum Niedergang des *Imperium Romanum* im Westen verpönt bleiben.¹⁴⁶ Der Herrscher war zwar nominell nicht mehr als *primus inter pares* und die bestehende Verfassung gilt im Wesentlichen weiter, doch der *princeps* rückte ab von der Sphäre der Menschen in Richtung jener der Götter. Immerhin ist er „*Divi [Iulii] filius*“ und eben „Augustus“. Später wird sich dies steigern; im dritten Jahrhundert u. Z. bemerkt der Respondierjurist und *magister militum* Ulpian bekanntlich lapidar: „*Princeps legibus solutus est.*“ (Ulpian D, 1, 3, 31). Jenes personalisierte souveräne Konstrukt, das sich bis heute im geläufigen Bild vom „Willen des Gesetzgebers“ spiegelt (ein wichtiger, fiktiver Maßstab juristischer Interpretation), findet hier einen zentralen Ausgangspunkt.¹⁴⁷

143 Seit dem Jahr 33 v. u. Z. hatte Octavian das Amt Jahr für Jahr, mit jeweils wechselnden, willfährigen Kollegen ausgeübt. Damals endeten die Sondervollmachten der *triumvires* und die politische wie militärische Auseinandersetzung mit Antonius begann. Sie endete bekanntlich mit der Niederlage des Antonius und der Kleopatra (sie war die offizielle Kriegsgegnerin gewesen) im Jahr 30 v. u. Z. bei Actium. Vgl. zum Ganzen Syme 1952, 276 ff., 300 ff.

144 Syme 2003, 325, Cassius Dio paraphrasierend.

145 Menge-Güthling 1996, 82; Stowasser 1994, 58.

146 Zur lateinischen und griechischen Titulatur vgl. z. B. Demandt 1989, 221; zur Übersetzung z. B. Gemoll 1997, 154.

147 Vgl. dazu z. B. Donhauser 2013a, 96 ff. Zur Relevanz von Fiktionen in juristischen Denkmodellen vgl. z. B. Schulev-Steindl 2013. Zum Fiktionsbegriff und den mit ihm verbundenen Problemen allgemein vgl. z. B. Donhauser 2001, 100 ff. Darauf und auf die Ambivalenzen des Begriffs Gesetzgeber, dessen Wille zuweilen auch zu Unrecht psychologisch gedeutet wird, weiter unten.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die faktische Kumulation von Ämtern und „realpolitischen“ Funktionen des Augustus auch zu einer faktischen Vereinigung von gesetzgeberischen und (höchsten) richterlichen Funktionen in einer Person führt. Denn der *princeps* erscheint auch als oberster Rechtsgutachter (Rechtsinterpret) und damit sogar als derjenige, der Recht (nämlich dasjenige Recht, das tatsächlich zur Anwendung gelangen soll) hervorbringt. Er tut dies, indem er *Respondierjuristen* ernennt, die in seinem Namen konkrete Rechtsfälle faktisch entscheiden.¹⁴⁸ Pointiert gesprochen ließe sich hier gewissermaßen die Geburtsstunde des römischen Rechts festmachen, dessen Relevanz für juristische Weltansichten bis in unsere Zeit gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Es entsteht in engem Konnex zum Militärapparat, dem viele Respondierjuristen entstammten (nicht wenige der besonders wirkungsmächtigen unter ihnen wie Ulpian oder Papinian waren *magistri militum*), wie ja auch der Caesar Augustus und sein *novus status* selbst aus dem (Un-) Geist eines imperialen Militarismus hervorgehen.¹⁴⁹ Der *princeps* selbst wird bei aller zur Schau gestellten Selbstbescheidung nicht nur zum obersten Rechtsinterpreten und damit zumindest indirekt zu einer Art Gesetzgeber, sondern in der Sprache neupythagoreischer Überhöhung sogar ein „lebendes Gesetz“, „*basileús nómos émpsychos*“.¹⁵⁰

Augustus also war kein *Diktator*, er war aber auch kein *rex* wie die Tarquinier oder ein Despot wie der brudermordende Romulus. Er schien vielmehr über den Dingen zu stehen, schon zu Lebzeiten den Göttern nahe.¹⁵¹ Dies zu verdeutlichen war nicht zuletzt Aufgabe jener Dichter, die von Octavians engem Mitstreiter Maecenas gefördert wurden. Bei Horaz, Vergil und Livius leben die „altrömischen Tugenden“ der *virtus*, der *pietas* und der Berufung auf die *mos maiorum*, die bereits während der Bürgerkriege zu neuen Ehren gekommen waren, einmal mehr auf, diesmal aber in stetem Bezug zu Augustus.¹⁵² Propaganda war ein essentieller Teil der Augusteischen Herrschaftsideologie.¹⁵³ Zu ihr gehörten neben literarischen Hervorbringungen nicht zuletzt auch diverse „steinerne Denkmäler monarchischer Autorität“¹⁵⁴,

148 Vgl. z. B. Bretone 1992, 138 ff.

149 Zum Zusammenhang zwischen militärisch-strukturellen Veränderungen und dem Ende der römischen Republik vgl. z. B. Christ 2004, 15.

150 Zur Selbstbescheidung als Teil der Selbstinszenierung des *princeps* vgl. z. B. Bleicken 2010, 376 f.; zur Korrelation zwischen rechtlicher Deutungsmacht bzw. Deutungshoheit und konkreter Rechtswirkung vgl. z. B. Donhauser 2013a, 90 ff.; zum Herrscher als „*nómos émpsychos*“ in neupythagoreischen Texten vgl. Diotogenes, *Peri Basileías*, 263, 19; 265, 11, in: Delatte 1942, 27, 39; vgl. dazu z. B. auch Agamben 1994, 82; Delatte 1922, 84. Zu ideengeschichtlichen Perspektiven vgl. z. B. auch Jan Assmann 2004, 47 f.

151 Vgl. z. B. Bleicken 2010, 380 ff.; Dahlheim 2010, 248 ff.; Syme 2003, 496 ff.

152 Vgl. z. B. auch Dahlheim 2010, 256 ff.; Syme 1952, 157 ff., 251 ff.; Grimal 2000, 107 ff., 166 ff.; im Blick auf den weit ambivalenteren Ovid vgl. z. B. Giebel 1991, 96 ff.; Döpp 1992, 128 ff.

153 Vgl. z. B. auch Bleicken 2010, 509 ff.; Yavetz 2010, 19 ff.

154 Dahlheim 2010, 235.

Darstellungen der Macht des *princeps*, denen ein gewisser monumentalischer Charakter eignete.¹⁵⁵

Die Fundierung dieser Art Herrschaft kam von der Idee des Notstandes oder eben *Ausnahmezustandes* her, von der allgemeinen Bedrohung, unter deren Auspizien der Senat in republikanischer Zeit ein „Senatus Consultum Ultimum“ erlassen konnte. Auf dieser Grundlage wurden in der späten Republik ganz unterschiedliche Arten von Sondervollmachten kreiert; nach der *Diktatur* Sullas waren es unter anderem ein auf drei Jahre angelegtes militärisches *imperium* über den gesamten Mittelmeerraum für Pompeius (die unmittelbare „Notlage“ bestand hier in einer angeblichen oder tatsächlichen Bedrohung durch Seeräuber) und später die Sondervollmachten für die „triumvirii rei publicae constituendae“ (Antonius, Lepidus, Octavian) im Jahr 43 v. u. Z.¹⁵⁶

Der *novus status* des Augustus brachte *pax*, er befriedete (naturgemäß auf gewaltförmige Weise) die verfeindeten *factiones* innerhalb der Nobilität. Gleichzeitig erstickte er die Freiheit (*libertas*), von der man gewiss sagen kann, dass sie ein Privileg weniger gewesen sei. Nun war es aber gänzlich mit ihr dahin, und zwar nicht allein in Hinblick auf freie politische Partizipation der Nobilität, sondern auch und gerade im Bereich freier Meinungsäußerung, etwa in Form von Reden oder historischer Reflexion.¹⁵⁷ Wer sich als Rhetor missliebiger politischer Ansichten befließigte, riskierte sein Leben.¹⁵⁸ All dies sollte sich rasch verschärfen, als nämlich die *lex maiestatis*, mittels derer bislang Vergehen gegen die *maiestas* des römischen Gemeinwesens geahndet worden waren, auf Schmähungen des *princeps* Anwendung fand. Namentlich unter Tiberius gewannen „Majestätsprozesse“ auf dieser Grundlage an Bedeutung.¹⁵⁹ Die meisten *nobiles* passten sich wohl von sich aus den geänderten Verhältnissen an, einige wenige wiesen mehr ironisch als heroisch auf die missliche Lage hin.¹⁶⁰ Dies fand freilich schon dann Ausdruck, wenn jemand der Gunst des *princeps* verlustig ging.¹⁶¹ Angst gehörte zu den Strukturelementen der Herrschaft während der *Prinzipats*, später auch der Dominanzzeit, und zwar nicht nur aufseiten der *Nobilität*, sondern auch auf jener der Herrscher selbst, deren Position beständig den Gefahren gewaltförmiger Beendigung ausgesetzt war.¹⁶²

155 Vgl. dazu z. B. auch Zanker 1997.

156 Zur genannten Sondervollmacht für Pompeius (weitere sollten folgen) vgl. z. B. Christ 2004, 58 ff. Zum Triumvirat des Jahres 43 vgl. Syme 1952, 187 ff.; Rainer 2006, 188 f.

157 Vgl. z. B. Syme 1952, 152 ff., 248 ff.

158 Vgl. z. B. Fuhrmann 1999, 252.

159 Vgl. z. B. Winterling 2003, 29 f.

160 Vgl. Winterling, *Caligula* 2003, 137 f. Tacitus berichtet etwa von dem Senator Cn. Calpurnius Piso, dieser habe bei einer Abstimmung im Senat folgende Worte an Tiberius gerichtet: „An welcher Stelle willst du stimmen, Caesar? Wenn als erster, weiß ich, welcher Meinung ich folgen muss, wenn nach allen anderen, fürchte ich, dass ich aus Unwissenheit anderer Ansicht sein könnte.“ (Tacitus, *Annales* I, 74, 5, in: Tacitus 1992, 104/105)

161 Vgl. z. B. Dahlheim 2010, 177 f.; Bleicken 2010, 340 ff., 536 ff.

162 Marie Theres Fögen spricht sogar von „Angst“ als „Epidemie der Kaiserzeit“, vgl. Fögen 1997, 119.

All dies war freilich keineswegs in Form von Rechtsnormen geregelt, sondern gründete in erster Linie auf der *auktoritas* des princeps, oder in anderen Worten, auf der

„Fähigkeit, paradoxen Verhaltensanforderungen in der aristokratischen Kommunikation gerecht zu werden: Herrscher zu sein, ohne zu befehlen, Machthaber zu sein, ohne als solcher in Erscheinung zu treten.“¹⁶³

Auctoritas bezeichnete im römischen Rechtsdenken grundsätzlich die Eigenschaft einer Person, als *actor* („Urheber“ von Rechtsakten) zu fungieren. In Augusteischer Rechtssprache wurde der Terminus spezifischer eingesetzt, um nämlich die Funktion des Herrschers gegen traditionelle Formen institutionalisierter Amtsgewalt abzuheben.¹⁶⁴ Der Komplementärbegriff zur „*auktoritas*“ ist insofern auch ganz konsequent jener der *potentia* („Macht“).

Das Augusteische Herrschaftssystem konstituiert sich maßgeblich¹⁶⁵ über eine spezifische Doppelgleisigkeit von geltendem verschriftlichten Recht auf der einen und gewissermaßen höherwertigen Rechts- und Machtverhältnissen auf der anderen Seite, die sich des positiven Rechts bedienen, um es zu manipulatorischen Zwecken einzusetzen. Im Modus bestimmter Ehrenbezeugungen und einer publikumswirksamen Mythenbildung wird die *eigentlich* relevante Rechtssphäre des *princeps* zugleich ständig präsent gehalten: Für den durchschnittlichen Betrachter kann kein Zweifel bestehen, wo die Macht *tatsächlich* zuhause ist und wo das Recht denn nun *wirklich* herkommt. Die Grundlage der politischen Macht des Augustus bildete weder das Konsulat noch das Tribunat oder ein Senatssitz. Vielmehr stellte besagte „*auktoritas*“ die Basis augusteischer Herrschaft dar. Sie konnte sich nicht zuletzt auf etwas berufen, das Cicero „höhere Gesetzlichkeit“ nannte. In seiner „Zehnten Philippica“ (gegen Marcus Antonius) hatte er sich unter Berufung darauf erfolgreich dafür eingesetzt, das Imperium des Decius Brutus in Makedonien, für das kein Mandat des Senates bestanden hatte, nachträglich zu bestätigen.¹⁶⁶ Dieses Modells sollte sich Augustus sattsam bedienen.¹⁶⁷ Damit war die Idee eines Gesetzes oder Rechts *hinter* (*meta-* eben) dem (geschriebenen) Gesetz in die Welt getreten – und konnte zu einem beliebten Topos der Rechtsmetaphysik werden.

163 Winterling 2003, 19.

164 Vgl. Augustus, Res Gestae divi Augusti, 34, in: Augustus 1989, 40 ff. Vgl. auch Bretone 1992, 148.

165 Freilich, insbesondere die Verleihung tribunizischer Gewalt auf Lebenszeit kann auch in formalrechtlicher Hinsicht als „veritabler Bruch“ gewertet werden (vgl. z. B. Rainer 2006, 199). Diese Thematik werden wir weiter unten noch einmal streifen.

166 Vgl. Cicero, Orationes Philippicae X, 25.

167 Vgl. z. B. Syme 1952, 313 ff.

Wie gesagt, dem skizzierten Konzept Augusteischer Herrschaft wird an dieser Stelle eine idealtypische, modellhafte Funktion zugesprochen, der aber im Blick auf Spezifika eines bestimmten Denkens über Recht und Politik auch in unterschiedlichen historischen Kontexten Erklärungspotenzial zukommt. Die grundlegende Differenzierung zwischen „legal“ und „legitim“, wie sie wirkungsmächtig während des Wiener Kongresses festgeschrieben und später insbesondere von Carl Schmitt viruliert wurde, findet darin ebenso seinen modellhaften Referenzrahmen wie der Rekurs auf *Ordnung* und *Autorität*. Ähnliches gilt für bestimmte Inszenierungsmodi von Herrschaft oder die Stilisierung des Herrschers zu einem gottähnlichen Wesen.¹⁶⁸ Damit soll keineswegs gesagt werden, es fänden sich nicht für all dies Vorläufer bei Denkern der griechischen Antike. Doch in der konkreten Zuspitzung, wie wir sie hier beispielhaft immer wieder (vor allem – aber keineswegs nur) bei Schmitt festgemacht haben, scheint das Denkmodell, um das es hier zu tun ist, auf das Rom der ausklingenden republikanischen Ära zu verweisen. Zu voller Entfaltung scheint dieses (freilich selbst schon deutlich religiös bzw. kultisch aufgeladene¹⁶⁹) Modell erst unter den Auspizien religiöser Überformung christlicher Provenienz gekommen zu sein, die zudem das Konzept asymmetrischer Gegenbegriffe ins metaphysisch Maßlose überhöht hat, im Sinne eines kosmischen Kampfes zwischen *Gut* und *Böse*.¹⁷⁰ Ein hohes Maß existentieller Angst als verbreitetes Grundgefühl könnte durchaus zugleich die Voraussetzung für den politischen und sozialen Siegeszug christlicher Strömungen in Europa gebildet haben.¹⁷¹ Im Übrigen dürfte die spätere „Liaison“ des westlichen Christentums „mit dem Geist des römischen Rechts“ nicht nur ebenfalls zur metaphysischen Aufladung des Modells, sondern insbesondere zu metaphysischer Überfrachtung und theologischer Indienstnahme von Recht beigetragen haben.¹⁷²

Wenn wir nach dieser ideengeschichtlichen Vertiefung unserer Analyse der Struktur rezenter rechtlich-politischer Ordnungskonzepte zu diesen zurückkehren, so stehen wir noch immer bei unserer Diagnose: Eine bestimmte Art des Denkens über Recht und Politik verbindet sich, wie es scheint, aktuell auf sehr medienwirksame

168 Vgl. z. B. Mühlmann 1996; Pyta 2010.

169 Zur „Göttlichkeit“ schon des Augustus vgl. z. B. Bleicken 2010, 380 ff.; Dahlheim 2010, 248 ff.; Syme 2003, 496 ff. Zu jener diverser Nachfolger vgl. z. B. Winterling 2003, 139 ff.; zur Vergöttlichung des Imperator Augustus in der Dominanzzeit vgl. z. B. Demandt 1989, 223 ff.; Demandt 2007, 219 ff. Zur religiösen Aufladung von Herrschaft im Kontext monotheistischer Religionen allgemein vgl. z. B. Jan Assmann 2000; Jan Assmann 2010; zur „politischen Theologie“ des Mittelalters vgl. insbes. Kantorowicz 1990; Schnepel 2010; Manfred Schneider 2010.

170 Vgl. dazu z. B. Pagels 1987, 70 ff., 157 ff.; Pagels 1996, insbes. 165 ff., 211 ff. Zumindest in manchen christlichen Ansätzen scheint sich dabei über die Jahrtausende nicht viel geändert zu haben; vgl. z. B. Sterkl 2012; Scala 2009, insbes. 416 ff., 435 ff. Zu praktischen Anwendungen vgl. z. B. Kramar 2007; Zwander 2011.

171 Vgl. z. B. Dodds 1985.

172 Zur Formulierung vgl. Sloterdijk 2007, 55, unter Verweis auf Küng 1994, 336 ff.

Weise kongenial mit einem spezifischen Modus angsterfüllter Weltwahrnehmung bzw. deren offenbar sehr einfacher Abrufbarkeit. Hinzu kommt eine weidlich nutzbare Bereitschaft zu exhibitionistischer Selbstdarstellung besonders eines jüngeren Publikums in Internetforen und sozialen Netzwerken. Das bürgerliche „Ideal“ der „Privatheit“ verliert insofern nachhaltig an Relevanz.¹⁷³ Freilich ist es um weit mehr als eine bürgerliche Werthaltung zu tun, nämlich um die Möglichkeit von persönlicher Freiheit schlechthin.¹⁷⁴ Wenn Konzepte wie Demokratie, persönliche Freiheit oder Privatsphäre mehr und mehr als antiquiert erscheinen mögen, so korrelieren möglicherweise Entwicklungen, die wir dem Themenbereich *Postdemokratie* zugeordnet haben, mit erheblichen Bildungsverlusten innerhalb breiter Bevölkerungsschichten.¹⁷⁵ Beides lässt sich unter den Auspizien antiliberaler, mit Sicherheitsaspekten nur mäßig kaschierter politischer Tendenzen unschwer verbinden.

All dem werden wir abschließend im Blick auf eine umfassendere philosophische und ideengeschichtliche Einbettung kritisch perspektivieren und insbesondere den Fragen nach möglicherweise prognostizierbaren weiteren Entwicklungen, aber auch nach möglichen Alternativen nachgehen.

1.6. Summarische Zusammenfassung zentraler Thesen und Fragestellungen

- 1) Die konkret beobachtbaren Maßnahmen der USA und der EU im sogenannten Kampf gegen den Terror sowie zur Förderung öffentlicher Sicherheit (umfassende staatliche oder staatlich beauftragte Überwachung und Speicherung von Telefon- und E-Mailverkehr, präventive Maßnahmen gegen Verdächtige, etwa in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten, die Überwachung des öffentlichen Raumes durch Kameras und Ähnliches mehr) sind weniger Reaktion auf akute terroristische Bedrohungen als vielmehr Ausdruck eines bestimmten Konzepts von Politik und Recht, dessen Umsetzung durch Verweis auf möglicherweise tatsächlich vorhandene Bedrohungen zu rechtfertigen gesucht wird. Art und Ausmaß dieser Bedrohungen sind der Öffentlichkeit in den meisten an den erwähn-

173 „Die Bürger“, so Peter Gay in seiner Schnitzler-Biographie sehr pointiert, „erhoben ihre Bindung an die Privatheit zum Ideal und behandelten jeden Verstoß als Beleidigung.“ (Gay 2003, 299.) Zu weiterführenden kultur- und sozialhistorischen Aspekten vgl. z. B. Castan 1991.

174 Vgl. z. B. auch Trojanow/Zeh 2009, 119 ff. An dieser Stelle wird der Einwand, so etwas wie menschliche Freiheit oder Autonomie sei illusorisch, kaum vermeidbar sein. Wir werden dem in Kapitel 2 entgegenzutreten suchen, weisen an dieser Stelle nur darauf hin, dass der Einwand selbst alles andere als zwingende Gründe für sich hat. Vgl. dazu z. B. Bieri 2005; Himmelmann 1996, 117 ff., 397 f.; Pauen/Roth 2008, insbes. 21 ff., 99 ff.; Rösler 2008; Saf-ranski 1993, 198ff.

175 Zum Thema Bildungsverluste vgl. z. B. Liessmann 2006.

ten Terrorbekämpfungsmaßnahmen beteiligten Staaten weitgehend unbekannt. Ein Großteil der Medien hinterfragt das einschlägige staatliche Vorgehen nicht (mehr), sondern stimmt ihm zu und verstärkt dadurch den Eindruck, es handle sich tatsächlich um mehr oder minder angemessene Reaktionen auf vorhandene Bedrohungsformen. Zwar vertreten manche Medien in Europa seit den Enthüllungen Edward Snowdens über Aktivitäten der NSA immerhin den Standpunkt, der US-Regierung sei in Sachen Terrorbekämpfung das rechte Maß abhanden gekommen, doch ist damit gerade nicht gesagt, dass Art und Form der Terrorbekämpfung an sich fragwürdig seien oder doch zumindest fragwürdige Formen aufwiesen.

- 2) Es ist nun nicht zu übersehen, wie verletzlich Demokratien westlichen Zuschnitts sind – 9/11 hat es drastisch vor Augen geführt. Allerdings hat es doch den Anschein, als diene die heute ganz konkret beobachtbare Terrorbekämpfung vor allem als Vorwand für massive Einschränkungen ziviler Rechte und rechtsförmiger Verfahren sowie die Schaffung rechtsfreier Räume, zumindest in den EU-Staaten und den USA. Dies stellt keinen bloß problematischen Effekt im Rahmen eines an sich notwendigen Programms der Gefahrenabwehr dar (gewissermaßen einen politisch-rechtlichen „Kollateralschaden“), sondern ein politisches Ziel. Darin verwirklicht sich eine Vorstellung von Politik und Recht, die in der europäischen Geschichte sehr alt und an Topoi wie Autorität, Ordnung und Entscheidung orientiert ist. In pointierter und wirkungsmächtiger Form wurde dieses Konzept von Carl Schmitt erstmals im Kontext dessen artikuliert und beworben, was später als „Konservative Revolution“ bezeichnet worden ist. Schmitt mag in diesem Zusammenhang vieles so pointiert zur Darstellung gebracht (anders als hier freilich nicht in kritischer, sondern affirmativer Absicht) und Phänomene unter noch heute bzw. heute wieder gebräuchlichen Labels (wie insbesondere „Ausnahme“ und „Ausnahmestand“) zusammengefasst haben, dass es anmuten kann, als hätte er eine bestimmte Sicht von Recht und Politik überhaupt erst in spezifischer Form artikuliert oder gar konstruiert. Demgegenüber steht das angedeutete Konzept von Politik und Recht (zu dessen Inhalten vgl. gleich unten und Punkt 5) jedoch in einer langen historischen Tradition, die sich Schmitt und andere auch zunutze machen konnten und die nicht wenig zu Langlebigkeit und Wirkungsmacht eines gleichermaßen repressiven und autoritativen wie im Kern schlichten politik- und rechtstheoretischen Ansatzes beigetragen haben. (In puncto Schlichtheit denke man nur an die schrecklich vereinfachende, zugleich aber ungebrochen funktionsfähige Definition von Politik als einem Freund-Feind-Konflikt.) Insbesondere die Fokussierung eines Konglomerats aus Autorität, einsamer Entscheidung im Sinne eines explizit anti-diskursiven Vorgangs, Ordnung und Berufung auf eine „höhere Gesetzlichkeit“ (bei Schmitt die Unterscheidung von *Legalität* und *Legitimität*) verweist über den Wiener Kongress und neuzeitliche Souveränitätsdoktrinen hin-

weg auf die Entstehung des Prinzipats. Insbesondere, was Schmitt als „Politische Theologie“ bezeichnet (durchaus nicht dasselbe wie die alte, vorchristliche „theologia civilis“ Varros), mutet wie ein Einfalltor für entgrenzte Machtausübung an, die zwecks Nobilitierung mit der scheinbaren Dignität rechtlicher Formen ausgestattet wird. Judith Shklar hat es vor mehr als zwei Dekaden treffend auf den Punkt gebracht: „[P]olitische Spiritualität [...] hat für gewöhnlich nur dem politischen Zweck gedient, Vernichtungsorgien zu rechtfertigen.“¹⁷⁶

- 3) Verstärkt wird dieser Eindruck durch die grundsätzlichen Ambivalenzen des Begriffs *Terror* bzw. des mit ihm Bezeichneten. Wer Schrecken erzeugen will, der groß genug ist, um Andere – in der Regel Andere als die unmittelbaren Opfer in terroristischer Absicht gesetzter Maßnahmen¹⁷⁷ – erfolgreich zu einem bestimmten Verhalten nötigen zu können, muss über ausgereifte logistische und infrastrukturelle Mittel verfügen. In der Tat wurde *Terror* als Mittel der Politik historisch (avant la lettre) von politisch-institutioneller bzw. kirchlicher, später staatlicher Seite eingesetzt, expressis verbis wohl erstmals unter Robespierre. Auch die Genese des Staates in der Frühen Neuzeit scheint von Anfang an begleitet vom „terror of the legal punishment“ (Hobbes), auch wenn dieser der Sphäre des Rechts angehört und insofern viel älter ist als der Staat. Diese Traditionslinie besteht ungebrochen bis heute fort.

Hinzugekommen ist seit dem 19., insbesondere aber im 20. Jahrhundert politisch motivierte, als Druckmittel von Einzelpersonen oder Gruppen eingesetzte Gewalt gegen als mächtig eingestufte oder ganz beliebige Personen. Erstaunlicherweise begegnet gerade diese Form des *Terrors* in der öffentlichen (und nicht zuletzt medialen) Wahrnehmung des Phänomens als typische, wenn nicht gar einzige Erscheinungsform desselben, obgleich sie weitaus geringere Wirkungen zu entfalten geeignet ist als ihr staatliches Pendant.¹⁷⁸ Zudem könnte sie in zumindest sehr vielen Fällen ohne staatliche Unterstützung gar keine Wirkungsmacht entfalten bzw. hätte dies nicht gekonnt. Gleichwohl wird die Existenz politisch motivierter Gewalt durch Individuen oder kleine Gruppen mit dem Ziel, bestimmte Forderungen durchzusetzen oder Systemänderungen zu erzwingen, nicht zu leugnen sein. Allerdings erweist sich das Verhalten staatlicher Stellen auch in dieser Hinsicht als zumindest ambivalent. Einerseits fanden und finden sich immer wieder Staaten, die gewalttätige und militante Gruppen wie die PLO oder die RAF unterstütz(t)en. Andererseits gestalten sich Verfolgungshandlungen gegen Akteur/innen systema-

¹⁷⁶ Shklar 2013, 51.

¹⁷⁷ Den unmittelbaren Opfern wird ja in der Regel nicht einmal mehr zugesonnen, Forderungen zu erfüllen, sie werden vielmehr zu Objekten im Blick auf das Verhalten Dritter degradiert.

¹⁷⁸ Aktuell ist dementsprechend der „Lone-wolf-terrorism“ ein medial, politisch und zumindest in größeren Teilen der Terrorismusforschung vielbesprochenes Thema.

tischer, politisch motivierter Gewalt von staatlicher Seite häufig auffallend selektiv und einseitig, wie zuletzt etwa in Deutschland im Kontext der NSU-Morde.

Die Mehrdeutigkeit von Verhaltensweisen des spezifischen politischen Konstrukts *Staat* im Blick auf das Phänomen *Terror* ist mithin durchaus geeignet, die Eingangsthese zu erhärten.

- 4) Relevant scheinen in diesem Zusammenhang auch Wandlungen, die *der Staat* in den letzten Jahren und Jahrzehnten unabhängig von angeblichen oder tatsächlichen Aktivitäten im Kontext der Terrorbekämpfung erfahren hat. Aus Gründen behaupteter Effizienzsteigerung und sich verschlechternder budgetärer Möglichkeiten ziehen sich Staaten nicht nur sukzessive von ehemals zentralen Betätigungsfeldern (insbesondere Bildung und soziale Bereiche) zurück und überantworten sie an Private, sondern reduzieren zugleich auch rechtsstaatliche Strukturen. An die Stelle genereller Rechtsnormen treten immer häufiger Zielvorgaben, was eine tendenziell „schränkenlose Ausweitung der Ermessensspielräume“ nach sich zu ziehen geeignet ist.¹⁷⁹ Damit verliert jedoch der Rechtsstaat sukzessive an Terrain, während gewissermaßen der andere Pol des Staatskonstrukts, der Polizeistaat, mit seiner Fülle an Ermächtigungsnormen für die Exekutive, einen Bedeutungszuwachs erfährt – ganz im Sinne dessen, was Schmitt als „konkretes Ordnungsdenken“ galt.
- 5) Um welche Art politischer und rechtlicher Konzepte ist es nun im Kontext rezenter Entwicklungen, die vordergründig der Rubrik *Terrorbekämpfung* zugeordnet werden, zu tun? Es scheint um *effiziente*, rasche und unumstößliche *Entscheidungen* zu gehen, die auf der Grundlage der Autorität einer Person oder Gruppe getroffen werden, unter grundsätzlicher Berufung auf eine Art „höhere Gesetzlichkeit“ (im Gegensatz zum positiven Recht). Gerade im Blick darauf erweist sich diese Vorstellungswelt als beinahe religiöses Konzept, als eine Art Theologie der Macht, ein kaum noch als rational zu bezeichnender Lobgesang unkontrollierter Herrschaft, die aus einem scheinbar rechtsfreien Raum heraus Recht und politische Spielregeln festlegt und dabei zugleich selbst in ihrer Schöpfung omnipräsent bleibt. Diese „Politische Theologie“ oder „Politische Spiritualität“ verweist konzeptionell auf die Genese des Prinzipats. Die Beschwörung von Notständen oder eben Ausnahmezuständen, die Bündelung von *Souveränität* und *auctoritas* im Blick auf eine Person oder Personengruppe, die gezielte Mythisierung von Macht in literarischer wie bildlicher Form und nicht zuletzt, vielleicht sogar vor allem anderen, die Vorstellung einer *höheren Gesetzlichkeit*, durchaus im Sinne einer Differenzierung zwischen *legitim* und *legal*, finden sich in dieser spezifischen Konfiguration im Konzept Augusteischer Herrschaft geradezu idealtypisch verwirklicht. Dies gilt umso mehr,

179 Vgl. Jabloner 2006, 411.

als sich seit der Frühzeit des Prinzipats auch eine bestimmte Art und Weise, Recht zu denken, etablieren konnte. Zu voller Entfaltung scheint dieses Modell freilich erst unter den Auspizien religiöser Aufladung christlicher Provenienz gekommen zu sein, die zudem das Konzept „asymmetrischer Gegenbegriffe“ ins metaphysisch Maßlose überhöht hat (*kosmischer Kampf zwischen Gut und Böse*). Denn um *funktionieren* zu können, bedürfen derlei Begriffe einer intensiven aversiv-emotionalen Aufladung. Die Tradierung von Ressentiments spielt dabei gewiss keine geringe Rolle, nicht minder aber die Mobilisierbarkeit latenter Ängste.

- 6) Latente Ängste, auch und gerade solche ohne *fundamentum in re*, scheinen einem Revival des hier relevierten Politik- und Rechtsmodells in mehrfacher Hinsicht förderlich. Sie bilden eine solide Grundlage für gezieltes Schüren von Emotionen bzw. dafür, letzteren eine bestimmte, rational nicht mehr steuerbare Richtung zu geben. Zugleich aber ist denkbar, dass sich das skizzierte Modell von Recht und Politik heute in Nord- und Westeuropa bzw. Nordamerika zumindest dem Anspruch nach (noch) vorherrschenden liberal-demokratischen Vorstellungen gegenüber so energisch und besitzergreifend verhält, wie es auf psychologischer Ebene ein verdrängter Inhalt gegenüber den Anstrengungen des Bewusstseins tun kann, ihn fernzuhalten. Womöglich lassen sich die fehlenden Widerstände gegen mögliche polizeistaatliche Entwicklungen im Moment ein Stück weit auch so ähnlich deuten wie der scheinbar unüberwindliche Drang, der Verdrängtes bei seiner Wiederkehr zu begleiten vermag. Eine analytische Durcharbeitung schiene in beiden Fällen angebracht.

1.7. Methodik und Methodologie

1.7.1. Grundlagen

Zwischen *der Welt* und jeder menschlichen Erkenntnis von ihr sind Sprache, Kontextwissen und unhinterfragte Überzeugungen angesiedelt, die jede Form von Wahrnehmung und ihrer sprachlichen Artikulierbarkeit (was keineswegs dasselbe ist) figurieren. Scheinbar einfachste Aussagen wie „Hier steht ein Glas Wasser“ stellen bekanntlich keineswegs die bloße sprachliche Wiedergabe einer erkannten Wirklichkeit dar, sondern beziehen vielmehr eine Reihe von Vorannahmen auf ein Phänomen und bieten solchermaßen Möglichkeiten der Deutung desselben an.¹⁸⁰ „Die Fiktion einer aus *sauberen Atomsätzen* aufgebauten *idealen Sprache*“ ist, um es mit Otto Neurath zu sagen, „ebenso metaphysisch wie die Fiktion des Laplace’schen Geistes“.¹⁸¹

180 Zum Beispiel und seinen Konsequenzen vgl. Popper 1993, 6–32; Popper 1994, 61.

181 Neurath 1981, 577 (Hervorhebungen im Original). Vgl. zum Thema z. B. auch Donhauser 2001, 36 ff.

Die Vorstellung einer „Wahrnehmung ohne Begriff“, eines „rein Gegebene[n]“, einer „absolute[n] Unmittelbarkeit“, des „unschuldige[n] Auge[s]“ „widerlegt sich selbst“¹⁸², weil wir eben stets auf Vorannahmen verschiedenster Art zurückgreifen und unsere „Wahrnehmung“ von daher gestalten. „Das Auge beginnt immer schon erfahren seine Arbeit“¹⁸³, und „Rede“ „strukturiert“ diese „Erfahrenheit“ maßgeblich, weil sie vielleicht überhaupt erst „Strukturen“ vorgibt¹⁸⁴.

„Wirklichkeit“, so könnte man mit Richard Rorty sagen, ist „nur“ als „Wirklichkeit-unter-einer-Beschreibung“ zu haben¹⁸⁵. Unter den Auspizien dieser Vorannahmen nähert sich unsere Untersuchung Texten (mit solchen hat sie es vornehmlich zu tun) mit einem kritisch-differenzierten Instrumentarium¹⁸⁶ an, in dem Wissen, dass es nicht die eine richtige, sondern eine Reihe vertretbarer, aber auch durchaus nicht vertretbare Deutungen von Texten gibt. Vertreter des „Radikalen Konstruktivismus“ gehen etwa davon aus, dass gar keine Möglichkeit bestehe, einen Text bloß passiv zu rezipieren respektive zu verstehen, was dessen Verfasser zum Ausdruck bringen wollte. Die Lektüre eines Texts bedeutet demnach nicht einen Nachvollzug des von der Autorin oder vom Autor Gesagten, sondern die Konstitution eines Bedeutungsgeflechts durch die Leserin oder den Leser.¹⁸⁷ „Kommunikation“ meint solchermassen nicht „Transport“¹⁸⁸, sondern den Versuch, eine Art „Konsens“ über „an sich“ verschiedene begriffliche Konfigurationen und Bedeutungsgehalte herzustellen.

„Ob die Auslegung, die wir uns aufgebaut haben, mit dem übereinstimmt, was der Sprecher oder Schreiber im Sinn hatte, lässt sich auf keine Weise erkunden; denn selbst wenn wir ihn endlos befragten, feststellen könnten wir ja immer nur Widersprüche oder deren Abwesenheit, nie aber eine ‚tatsächliche‘ Übereinstimmung oder Gleichheit“.¹⁸⁹

Jede Interpretation kommt mithin bloß so zustande, „als ob“ das zu Interpretierende sich so verhielte, wie man selbst unterstellt.¹⁹⁰

182 Vgl. Goodman 1998, 18 f.

183 Goodman 1997, 19.

184 Vgl. Goodman 1998, 19.

185 Vgl. Rorty 1997, 409.

186 Zur kritischen Dimension hermeneutischer Verfahren vgl. z. B. Kögler 1992, 97 ff.

187 Vgl. Glasersfeld 1994, 401.

188 Vgl. Glasersfeld 1994, 401, 406.

189 Glasersfeld 1994, 401, 440.

190 Vgl. Glasersfeld 1994, 401, 411.

Dies entspricht durchaus Positionen, wie man sie bereits bei Schleiermacher oder auch bei Sartre finden kann. So meint Schleiermacher, es lasse sich nie „ausmitteln“, ob etwa „bei einer Farbe gleichen Namens der eine vielleicht ein anderes Bild hat als der andere“. Was „die Identität der Konstruktion“ angehe, so wären wir „beständig in der Probe begriffen“. (Vgl. Schleiermacher 1995, 460.) Sartre spricht von einer „hypothèse comprehensive“ (Sartre 1971, 56).

1.7.2. Methodologie und Methodik im engeren Sinn

Für die gegenständlichen Ausführungen und Überlegungen spielen Begriffe und Vorstellungen, politische Konzepte, rechtliche Normen eine zentrale Rolle. Unter den eben ausgefalteten Grundannahmen wird es daher hilfreich sein, auf hermeneutische Ansätze Bezug zu nehmen. Dies umso mehr, als alle genannten Elemente im Rahmen historischer Zusammenhänge zu beleuchten gesucht werden.

Als konkreter Anknüpfungspunkt lässt sich der Begriff „Übersetzung“ heranziehen¹⁹¹, wobei es nicht allein um quellenkritische¹⁹² Befragung von terminologischen Konfigurationen im Blick auf etwas wie „verschüttete Ursprünge“¹⁹³ gehen kann. Vielmehr ist es darum zu tun, in adäquater Form mit Begriffen umzugehen, sie also jedenfalls unter Berücksichtigung jener Spannungsverhältnisse zu deuten, die sich „zwischen den Horizonten des Textes und des Interpreten“¹⁹⁴ ergeben.¹⁹⁵ Dies bedeutet zunächst, Begriffe in ihren jeweils aktuell möglichen sprachlichen Verwendungsmöglichkeiten mit dem „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ der Zeit, in der die Begrifflichkeit begegnet, in Beziehung zu setzen.¹⁹⁶ Jenseits zeitlicher¹⁹⁷ Differenzen zwischen Text und Interpret/in ist damit zugleich auf zahlreiche weitere Probleme jeglicher Deutung verwiesen, die sich aus unterschiedlichen „Horizonten“ von „Erfahrung“ und „Erwartung“ der Leserin/des Lesers ergeben und in deren Spannungsfeld sich Bedeutung erschließt, vielleicht sogar konstituiert.¹⁹⁸ Im Übrigen korreliert damit nahezu zwangsläufig steter, möglichst weit reichender Rekurs auf potenzielle Kontexte, zu denen ein Text in Beziehung gesetzt werden kann oder soll.¹⁹⁹

Doch bliebe darüber hinaus ganz grundsätzlich nach dem „Status“ zu fragen, der Begriffen im Rahmen philosophischer Reflexion zugesprochen werden soll. Für Descartes etwa ging die Suche nach „Gewissheit“ (die offenbar noch nicht „Wahrheit“ ist²⁰⁰) mit Formulierungen einher, die den Kriterien der „Klarheit“ und „Deutlichkeit“ genügen würden.²⁰¹ Doch inwieweit ist es überhaupt möglich, so etwas wie

191 Vgl. Gadamer 1968, 92; Gadamer 1970, 205. Vgl. auch Koselleck 1995a, 115.

192 Vgl. auch Koselleck 1995a, 115.

193 Vgl. Gadamer 1968, 95.

194 Jauß 1984, 662.

195 Vgl. Koselleck 1995a, 115. Vgl. auch – mit weiterreichenden Implikationen – Gadamer 1971, 90.

196 Vgl. Koselleck 1995a, 115; vgl. auch Gadamer 1990, 302 ff. Zum Begriff der „Wirkungsgeschichte“ vgl. *ibid.*, S. 305.

197 Auf Probleme, die der Begriff „Zeit“ aufwirft, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

198 Vgl. Jauß 1984, 660 ff.; Glasersfeld 1994, 403 ff.

199 Vgl. auch Jauß 1984, 660. Zum hier auch häufig relevanten Begriff der „Intertextualität“ vgl. Kristeva 1969, 143 ff.

200 Vgl. auch Kemmerling 1996, 92 f. im Blick auf Descartes, *Meditationes III*, 35, in: Descartes 1996a, 62, 64.

201 Zur Terminologie vgl. Descartes, *Principia Philosophiae XLV*, in: Descartes 1996b, 20.

„Eindeutigkeit“ zu behaupten, wenn es um semantische Fragen geht? Die Vorstellung einer *einzig*en „richtigen“ Lesart (eines Textes oder von irgendetwas sonst) erscheint – gerade vor dem Hintergrund der bislang vorgetragenen Thesen – mehr als fragwürdig. Wenn die „dem“ Menschen zugänglichen Welten letztlich immer jene „seiner Bilder und Gebilde, seiner Konjekturen und Projektionen“²⁰² bleiben, erscheinen „Begriffe“ nicht als „Beschreibungen“ außerhalb ihrer selbst gelegener Gegenstände, sondern vielmehr als Setzungen, in denen Vorstellungen und Deutungsmuster über Wirklichkeit(en) Ausdruck finden.

Historische Untersuchungen werden im Folgenden immer wieder eine Rolle spielen, geht es doch nicht unerheblich darum, modellhaft bestimmte Strukturen aufzuzeigen, die über den behandelten zeit-räumlichen Kontext hinaus – wenngleich in modifizierter Form – Wirksamkeit beanspruchen können. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgt die Auswahl des historischen Materials (wie sie naturgemäß auch für jede um ihrer selbst willen verfasste historische Erzählung getroffen wird²⁰³). Keineswegs ist beispielsweise eine abschließende oder umfängliche Darstellung der späten römischen Republik bzw. frühen Prinzipatszeit, der Genese faschistischer Rechtstheorien in den 1920er- und 1930er-Jahren oder einer Genealogie politisch motivierten Terrors in Europa beabsichtigt oder auch nur angedacht.

1.7.3. Historisch-historiographische Fragen

Nun ist *Geschichte* keinesfalls eine schlichte Beschreibung dessen, was „wirklich gewesen“²⁰⁴ sei, sondern ein mehrfach bedingter Umgang mit Konstrukten, deren Voraussetzungen hauptsächlich in der jeweiligen Gegenwart der Historikerin oder des Historikers liegen.²⁰⁵ Jorge Luis Borges drückt dies in pointierter Form so aus, dass „Geschichte [...] nicht das Geschehene, sondern unser Urteil über das Geschehene“, insofern nicht „eine Erforschung der Wirklichkeit, sondern deren Ursprung“ sei.²⁰⁶ Zu denken ist dabei nicht an „Geschmacks-“ oder „Werturteile“ der Art, dass

202 Vgl. Blumenberg 1999, 7 (unter Bezugnahme auf Vico).

203 Vgl. z. B. Koselleck 1995b, 176–210.

204 Vgl. Ranke 1874, VIII. Es kann freilich nicht oft genug betont werden, dass dieses Diktum Rankes im Kontext seiner gegen Hegel gerichteten, ihrerseits hochgradig problematischen Auffassung, „jede Epoche“ sei „unmittelbar zu Gott“ (vgl. Ranke o. J., 30), gelesen werden kann, nicht aber im Sinne einer empiristischen Position, die auf *die Dinge selbst* referiert. Ziel der Historie ist für den Humboldt-Schüler Ranke „Verständnis“ des gesammelten „Materials“ (vgl. Ranke 1874, VIII). „Aus dem Besonderen“ solle „bedachtsam [...] zum Allgemeinen“ aufgestiegen werden, wozu letzteres Ranke über theologische Kategorien denkt (vgl. Ranke 1924, 35, 38 f.).

205 Vgl. näher z. B. auch Donhauser 1998; Donhauser 2002, 54 ff.

206 Vgl. Borges 1996, 43. Borges scheint hier (in einem insgesamt freilich hochgradig ironischen Text) im Übrigen „Geschichte“ und „historische Wahrheit“ zu synonymisieren.

ein „Gegenstand oder eine Vorstellungsart durch ein Wohlgefallen, oder Missfallen, ohne alles Interesse“ beurteilt werde.²⁰⁷ Vielmehr wird „Urteil“ im Sinne von „Ausgabe“ gebraucht. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „das, was durch einen oder mehrere Sätze ausgedrückt wird“²⁰⁸. Dies ist freilich eine sehr weite und allgemeine Verwendung²⁰⁹, doch scheint sie angemessen, wenn es darum geht, der Annahme gerecht zu werden, dass *Geschichte* keine Abbildrelation bezeichnet, in deren Rahmen etwas möglichst genau wiedergegeben wird, sondern einen Konstruktionsmodus.²¹⁰ Darin liegt weniger ein Unterlaufen der klassischen Unterscheidung zwischen *res gestae* und *historia rerum gestarum*²¹¹ als vielmehr deren Infragestellung. Denn die „res gestae“ sind immer nur innerhalb eines bestimmten Wahrnehmungshorizonts zu haben, und damit im Rahmen voraussetzungsreicher Deutungsmodi.

„Ob Ludwig XVI. [...] ermordet worden oder ob er hingerichtet oder gar bestraft worden ist, das ist die historische Frage, nicht aber die ‚Tatsache‘, daß ein Fallbeil von so und soviel Gewicht seinen Kopf vom Rumpf getrennt hat“²¹².

Eine weitere relevante Frage wäre, ob es sich überhaupt um Louis XVI. gehandelt hat, oder doch um Louis Capet, und schließlich, ob und warum all dies überhaupt Relevanz beanspruchen kann und dies auch noch in höherem Maße als die Tötung/Ermordung/Hinrichtung anderer Aristokrat/innen oder Revolutionär/innen im gleichen raum-zeitlichen Kontext.²¹³

Die Perspektive, aus der heraus Vergangenes betrachtet wird, kann immer nur

207 Kant, Kritik der Urteilskraft (KdU), § 5, B 17/A 17, in: Kant 1994, 124 (Hervorhebungen im Original). Kant will es bekanntlich nicht dabei bewenden lassen, das „Geschmacksurteil“ als Ausdruck einer „rein“ „individuellen“ Haltung zu akzeptieren. Dass auf „intersubjektive Zustimmung“ gerechnet werden könne, wo keine „Gründe“ mehr greifen (Habermas 1994, 177), lässt die Annahme eines Rekurses auf etwas nahe liegend erscheinen, das Kant „Gemeinsinn“ nennt und von dem es heißt, dass er „nur durch Gefühl und nicht durch Begriffe, doch aber allgemeingültig bestimme, was gefalle oder missfalle“. Vgl. Kant, KdU, § 20, B 65/A 64, in: Kant 1994, 157; vgl. näherhin auch Böhme 1999, 12.

208 Vgl. Precht 1996, 540.

209 Es würde evidentermassen zu weit führen, wollte man den Problemen und Detailfragen jüngerer logischer und sprachphilosophischer Diskussionen zu den Termini „Urteil“ und „Proposition“ an dieser Stelle weiter nachgehen. Vgl. dazu z. B. Elgin 1999; Gibbard 1990; Vanderveken 1990, 76.

210 Vgl. z. B. Benjamin 1997, 354 ff.; Freud 1923, 285 ff.; Freud 1914, 205 ff.; Ginzburg 1995, 45–62; Koselleck 1995b, 176–210; Donhauser 2002, 36 ff., 57 ff.; Donhauser 2013a, 179 f.

211 Vgl. z. B. Engels 1975, 610.

212 Koselleck 1995b, 203.

213 In diesem Zusammenhang drängen sich auch ganz simple, handlungspraktische Fragen in den Vordergrund. Es ist schlichtweg einfacher, über Personen zu schreiben, von denen Einiges überliefert und womöglich noch leicht zugänglich ist als über solche, von denen womöglich nur die Namen und ein paar wenige, dürre biographische Daten überliefert sind.

eine solche der jeweiligen Gegenwart sein.²¹⁴ Letztere ist ihrerseits nicht von dem zu entkoppeln, was an Vergangenen²¹⁵ für uns relevant zu sein scheint, so dass eine glatte Dichotomisierung von *vergangen* oder *gewesen* auf der einen und *gegenwärtig* auf der anderen Seite nicht weit tragen dürfte. Solchermaßen können wohl auch nur Untersuchungsansätze Überzeugungskraft beanspruchen, die besagte Problematik reflektierend voraussetzen und beide (ständig ineinander überfließende) Aspekte in ihrer Dynamik konstruktiv aufeinander zu beziehen suchen.²¹⁶

Von hoher Relevanz für die gegenständliche Untersuchung werden begriffsgeschichtliche und genealogische Fragestellungen sein, wollen wir doch Genese und wandelnde Bedeutungen bestimmter rechtlicher und politischer Konstrukte betrachten und kritisch hinterfragen. Konkret wird es dabei um zentrale Termini wie *Recht*, *Gesetz*, *nomós*, *Souveränität*, *Legalität*, *Legitimität* oder *Autorität* gehen. Begriffsgeschichte oder historische Semantik, wie Reinhart Koselleck und andere sie elaboriert haben, steht in theoriegeschichtlicher und methodischer Hinsicht im Kontext historischer Philologie, philosophischer Terminologiegeschichte und Wortbedeutungslehre. Sie steht unter dem Anspruch, „Dauer und Wandel“ im Medium der Sprache „gegeneinander abzuwägen und aneinander zu messen“. Koselleck geht von einer relativ engen Interaktion zwischen „Begriffs-“ und Sozialgeschichte aus, da eine reine „Wortgeschichte“ keineswegs als ausreichend zur Erschließung sämtlicher jeweils relevant erscheinender Bedeutungsgehalte eines „semantischen Feldes“ erachtet wird. Umgekehrt erscheint eine Sozialgeschichte, die nicht auf begriffliche Differenzierung achtet und meint, auf die Kontrastierung verwendeter Terminologie mit „Parallel-“ und „Gegenbegriffen“ verzichten zu können, als äußerst fragwürdige Angelegenheit, die stets Gefahr läuft, in Anachronismen zu verfallen.²¹⁷ All dies muss naturgemäß an sprachkritische Herangehensweisen gekoppelt bleiben, vor allem im Modus der Begriffsklärung.²¹⁸ Diese erfolgen zunächst im Bestreben, verwendete Termini möglichst präzise zu umreißen, um sie in konkrete Argumentationsbemühungen implementieren oder für die/den Reflektierende/en selbst jeweils ein höheres Maß an artikulatorischer „Klarheit“ schaffen zu können.²¹⁹

214 So wohl schon Droysen 1977, § 5, 422.

215 Oder, mehr Heideggerianisch, Gewesenem.

216 In diese Richtung wohl auch Koselleck 1995a, 126. Zum Ganzen vgl. ausführlich Donhauser 2002, 25–76. Der mit alledem verbundenen Frage, was unter *Zeit* überhaupt zu verstehen sei, können wir uns im Kontext unserer Fragestellungen naturgemäß nicht zuwenden. Zum Problem vgl. z. B. Sandbothe 1998; Reusch 2004; Hawking 1996.

217 Vgl. Koselleck 1995a, 107 f., 126, 123.

218 Zur Relevanz vgl. z. B. Gadamer 1968, 112 f.; Gadamer 1970b, 77; Gadamer 1971, 78.

219 Vgl. Gadamer 1959, 62 f.; Jauß 1994, 17. Gadamer 1970b, 90. Gadamer's Streben nach Implementierung eines Wahrheitsbegriffs und die sich daraus ergebenden Probleme können an dieser Stelle wohl (noch) dahinstehen. Zum Thema vgl. Gadamer 1990, 103 ff., 330 ff.; Gadamer 1957, 50 ff. Die Probleme beginnen zweifellos dort, wo auch die „Rehabilitierung von Autorität und Tradition“ anhebt; vgl. Gadamer 1990, 281 ff.

Theoriegeschichtlich und methodisch knüpft die „Begriffsgeschichte“ an die bekannten Zugänge der „Quellenkritik“ an, geht jedoch gleichzeitig insofern über sie hinaus, als sie den Versuch der „Übersetzung“ von Begriffen in jeweils aktuell verwendete sprachliche Konfigurationen mit dem „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ der Zeit, in der die Begrifflichkeit begegnet, in Beziehung zu setzen trachtet.²²⁰

Mit anderen Worten: Begriffe, Worte und Satzgebilde bedeuten zu unterschiedlichen Zeiten für ein jeweils auch nicht ganz homogenes Publikum Verschiedenes. So ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Aristoteles-Leserin des frühen 21. Jahrhunderts „ihren“ Aristoteles, den sie sich auf Griechisch und, sagen wir Deutsch oder Englisch erschlossen hat, nicht mehr wiedererkennt, sobald sie eine lateinische Übersetzung – etwa der „Metaphysik“ – aus dem 14. Jahrhundert zu lesen bekommt.²²¹ Diese ganz unterschiedlichen Lektüren mit all ihren Divergenzen (unterschiedlicher Kon- und Subtext, Leerstellenfüllung und dergleichen) sollten heutigen kundigen Leser/innen bewusst und sie selbst in der Lage sein, all dies in einen sinnvollen und argumentierbaren Kontext zueinander zu bringen.²²² Dieser mag ein anderer sein als der (jedenfalls beachtliche) jeweilige historische Kontext²²³, der für jede historische Spurensuche unabdingbar ist. Wenn er sich ihr letztlich wieder entzieht, wie eben das jeweils Andere der Spur, auf das diese zu verweisen schien, sollte dies nicht weiter irritieren. Denn beide entziehen sich zwangsläufig in dem Maße, in dem jedes historische Begreifen eben immer nur eines der jeweiligen Gegenwart sein kann.²²⁴

220 Vgl. Koselleck 1995a, 114 f.

221 Vgl. dazu eingehend Donhauser 2002, insbes. 213 ff.

222 Zum konkreten Beispiel und seinen theoretischen Implikationen vgl. z. B. Donhauser 2002, insbes. 122 ff., 213 ff.

223 Zu diesem vgl. insbes. z. B. Quentin Skinner 2010.

224 Vgl. dazu eingehend Donhauser 2002, 36 ff.